

**Verordnung
über die Aufnahme in die Maturitätsschulen
im Anschluss an die Sekundarstufe und nach
Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM;
Neuerlass)**

Mittelschulverordnung (Änderung)

**Reglement
für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss
an die 6. Klasse der Primarschule (Änderung)**

**Reglement
für die Aufnahme in die K+S Klassen
am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss
an die 6. Klasse der Primarstufe (Änderung)**

**Reglement
für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss
an die 2. Klasse der Sekundarstufe (Aufhebung)**

**Reglement
für die Aufnahme in einen zweisprachigen Maturitäts-
gang an den Gymnasien des Kantons Zürich
(Aufhebung)**

**Reglement
für die Aufnahme in die K+S Klassen
am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Gymnasium Rämibühl Zürich
mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe
(Aufhebung)**

**Reglement
für die Aufnahme in die Fachmittelschulen
(Aufhebung)**

**Reglement
für die Aufnahme in die kantonalen
Handelsmittelschulen (Aufhebung)**

**Reglement
für die Aufnahme in die kantonalen Informatik-
mittelschulen an Handelsmittelschulen (Aufhebung)**

**Reglement
für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische
Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich
(Aufhebung)**

**Mittelschulgesetz
(Änderung vom 27. April 2015; Aufnahmeverfahren)
(Inkraftsetzung)**

(vom 3. April 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM) erlassen.

II. Folgende Erlasse werden geändert:

1. Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000,
2. Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010,
3. Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe vom 8. Februar 2012.

III. Folgende Reglemente werden aufgehoben:

1. Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010,
2. Reglement für die Aufnahme in einen zweisprachigen Maturitätsgang an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008,
3. Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010,
4. Reglement für die Aufnahme in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010,
5. Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010,

6. Reglement für die Aufnahme in die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010,
7. Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010.

IV. Die Änderung vom 27. April 2015 des Mittelschulgesetzes, die neue Verordnung gemäss Dispositiv I, die Verordnungsänderung und die Reglementsänderungen gemäss Dispositiv II sowie die Aufhebungen gemäss Dispositiv III werden auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

V. Gegen die neue Verordnung gemäss Dispositiv I, die Änderungen der Erlasse gemäss Dispositiv II und die Aufhebungen gemäss Dispositiv III sowie gegen Dispositiv IV Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung dieses Beschlusses an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der geänderten Erlasse und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv IV Satz 1 in der Gesetzessammlung.

VII. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates und die Bildungsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM)

(vom 3. April 2019)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 14 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeines

- Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung regelt die Aufnahme in
- a. die kantonalen Maturitätsschulen im Anschluss an die 2. Klasse (10. Schuljahr) und die 3. Klasse (11. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarstufe sowie nach Abschluss der beruflichen Grundbildung,
 - b. Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität von Anbietern mit einer Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG).
- Begriffe § 2. In dieser Verordnung bedeutet:
- FMS: Fachmittelschule,
HMS: Handelsmittelschule,
IMS: Informatikmittelschule,
BMS: Schulen kantonalen und privater Anbieter mit Leistungsvereinbarung nach § 25 Abs. 3 EG BBG zum Erwerb der BM 1 und BM 2,
BM 1: Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung,
BM 2: Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung,
ZAP2: zentrale Aufnahmeprüfung in die Kurzgymnasien und die HMS,
ZAP3: zentrale Aufnahmeprüfung in die IMS, die FMS und die BMS.
- Altersgrenze § 3. ¹ In die 1. Klasse eines Kurzgymnasiums oder der HMS werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die das 17. Altersjahr vor dem 1. August des Eintrittsjahres nicht vollendet haben.

² In die 1. Klasse der IMS oder der FMS werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, die das 18. Altersjahr vor dem 1. August des Eintrittsjahres nicht vollendet haben.

³ Für die Aufnahme in ein höheres Schuljahr gilt das entsprechend höhere Altersjahr.

§ 4. Die Aufnahme in eine BMS setzt voraus:

- a. für den Erwerb der BM 1 einen Lehrvertrag für eine betrieblich organisierte Grundbildung oder einen Ausbildungsvertrag für eine schulisch organisierte Grundbildung zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ),
- b. für den Erwerb der BM 2 eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit EFZ.

Aufnahme
in die BMS

§ 5. Anbieter von Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität ohne Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 EG BBG können für die Aufnahme zum Erwerb der BM 1 die einheitliche Aufnahmeprüfung oder die Nachprüfung verwenden, wenn sie diese gleichzeitig mit den kantonalen Anbietern durchführen.

Verwendung der
einheitlichen
Aufnahme-
prüfung

§ 6. ¹ Die Prüfungen sind schriftlich.

Prüfungsart

² Sie finden an den einzelnen Schulen statt und sind nicht öffentlich.

§ 7. ¹ Die Schulleitung kann beim Entscheid über die Aufnahme besondere Umstände angemessen berücksichtigen.

Besondere
Umstände

² Der Klassenkonvent kann beim Entscheid über die definitive Aufnahme am Ende der Probezeit bei besonderen Umständen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abweichen.

2. Abschnitt: Aufnahme in die 1. Klasse

A. Allgemeines

§ 8. ¹ Die Aufnahme in die 1. Klasse von Kurzgymnasium, HMS, IMS und FMS erfolgt für eine Probezeit von einem Semester. Für Schülerinnen und Schüler, die gemäss §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 aufgenommen werden, gilt keine Probezeit.

Probezeit

² Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss den Bestimmungen im Promotionsreglement, ob die Promotionsvoraussetzungen erfüllt sind. Wer sie erfüllt, wird definitiv aufgenommen.

Ausser-
kantonaler
Wohnsitz

§ 9. ¹ Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz können aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, freie Ausbildungsplätze vorhanden sind und eine Kostenübernahme sichergestellt ist.

² Aufnahmen in die BMS zum Erwerb der BM 1 mit Lehrort im Kanton Zürich und Aufnahmen in Maturitätsschulen, die gestützt auf ein Abkommen erfolgen, bleiben vorbehalten.

B. Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung

Zulassung zur
Aufnahme-
prüfung
a. Anforderun-
gen an die
Ausbildung

§ 10. Zur Aufnahmeprüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche

- a. die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen oder besucht haben,
- b. die Abteilung B der Sekundarstufe besuchen oder besucht haben und eine schriftliche Empfehlung ihrer Klassenlehrperson vorlegen,
- c. eine gleichwertige Ausbildung besuchen oder besucht haben.

b. Anforderun-
gen an die
Schulstufe

§ 11. ¹ Zur ZAP2 werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die 2. Klasse oder 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder die entsprechende Stufe einer gleichwertigen Ausbildung besuchen oder besucht haben.

² Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule sind im 10. oder 11. Schuljahr zur ZAP2 zugelassen.

³ Zur Aufnahmeprüfung für die IMS, FMS oder BMS zum Erwerb der BM 1 werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder die entsprechende Stufe einer gleichwertigen Ausbildung besuchen oder besucht haben.

c. zusätzliche
Anforderung
für die IMS

§ 12. ¹ Schülerinnen und Schüler, die in die IMS aufgenommen werden wollen, legen vor der Anmeldung einen Eignungstest ab. Die Schulleitungen der IMS bestimmen den Eignungstest und das für die Prüfungszulassung notwendige Ergebnis.

² Der Eignungstest kann kostenpflichtig sein.

d. Entscheid
über die
Zulassung

§ 13. ¹ Die Schulleitung der Schule, in welche die Schülerin oder der Schüler aufgenommen werden will, entscheidet über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.

² Sie kann die Zulassung zur Aufnahmeprüfung bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Prüfung verweigern.

- § 14. ¹ Folgende Schulen führen einheitliche Aufnahmeprüfungen durch: Einheitliche Aufnahmeprüfungen
- a. die Kurzgymnasien und die HMS,
 - b. die FMS und die BMS für die BM 1,
 - c. die IMS,
 - d. die BMS für die BM 2.

² Soweit möglich sind auch die Nachprüfungen einheitlich durchzuführen.

- § 15. ¹ Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung erfolgt im Schuljahr, das dem Übertritt vorangeht, für Anmeldung
a. Termine
- a. die IMS bis zum 30. September,
 - b. eine Kunst- und Sport-Klasse am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich (K+S-Klasse) bis zum 15. Januar,
 - c. die übrigen Maturitätsschulen bis zum 10. Februar.

² Die Anmeldung für die Prüfung gemäss § 21 Abs. 2 ist bis drei Tage vor Prüfungsbeginn möglich.

³ Die Prüfungskommissionen veröffentlichen die Anmeldetermine.

- § 16. ¹ Die Anmeldung im gleichen Schuljahr für die ZAP2 und die ZAP3 ist zulässig. b. mehrfache
Anmeldung

² Die Anmeldung im gleichen Schuljahr für die ZAP2 ins Kurzgymnasium und in die HMS ist zulässig.

³ Die Anmeldung im gleichen Schuljahr für die ZAP3 in die IMS, FMS und BMS zum Erwerb der BM 1 ist zulässig.

- § 17. Schülerinnen und Schüler, die ins Liceo artistico eintreten wollen, geben bei der Anmeldung zur Prüfung an, wenn sie diese in italienischer Sprache ablegen wollen. c. Liceo artistico

- § 18. Mit der Anmeldung sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen: d. Unterlagen

- a. eine schriftliche Bestätigung der Vorleistungen, wenn diese bei der Prüfungsnote berücksichtigt werden,
- b. die Empfehlung der Klassenlehrperson bei Schülerinnen und Schülern, welche die Abteilung B der Sekundarstufe besuchen,
- c. Gesuche um Nachteilsausgleich,

- d. für die K+S-Klassen Unterlagen zur besonderen musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Begabung der Schülerin oder des Schülers nach Vorgabe der Schulleitung,
- e. für die IMS die Ergebnisse des Eignungstests gemäss § 12.

Gebühr

§ 19. Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 50.

Prüfungstermine
a. ordentliche Termine

§ 20. ¹ Die Aufnahmeprüfungen finden zu folgenden Terminen des Schuljahres statt, das dem Übertritt vorangeht:

- a. für alle IMS gleichzeitig im Oktober,
- b. für alle Kurzgymnasien und HMS gleichzeitig sowie für alle FMS und BMS für die BM 1 gleichzeitig im März, in der Regel in den Kalenderwochen 10 oder 11,
- c. für alle BMS für die BM 2 gleichzeitig rund zwei Wochen nach den Prüfungen gemäss lit. b.

² Die Aufnahmeprüfung für die FMS und die BMS für die BM 1 findet in der gleichen Woche, aber nicht am gleichen Tag statt wie diejenige für die Kurzgymnasien und die HMS.

³ Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt.

b. ausserordentliche Termine

§ 21. ¹ Für Schülerinnen und Schüler, die den Prüfungstermin für die Kurzgymnasien, HMS, IMS oder FMS entschuldigt nicht wahrnehmen konnten, findet möglichst bald eine Nachprüfung statt.

² Im Juni findet eine Nachprüfung für die Aufnahme in die BMS statt für Schülerinnen und Schüler, die

- a. erst nach dem Anmeldetermin für den Prüfungstermin im März die Voraussetzungen an die berufliche Grundbildung gemäss § 4 lit. a erfüllen,
- b. den ordentlichen Prüfungstermin für die BMS für die BM 1 oder BM 2 entschuldigt nicht wahrnehmen konnten,
- c. einen dreisemestrigen Bildungsgang zum Erwerb der BM 2 besuchen wollen.

c. Festlegung und Veröffentlichung der Termine

§ 22. Die Prüfungskommissionen legen die Prüfungstermine fest und veröffentlichen diese rechtzeitig.

Prüfung
a. Inhalt

§ 23. ¹ Der Bildungsrat legt die Prüfungsanforderungen fest.

² Die Fachkommissionen erstellen die Prüfungsaufgaben gestützt auf die Prüfungsanforderungen unter Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I.

§ 24. Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

a. Fachbereich Deutsch:

- | | |
|--|------------|
| 1. Verfassen eines Textes | 90 Minuten |
| 2. Sprachbetrachtung und Textverständnis | 45 Minuten |

b. Fachbereich Mathematik:

90 Minuten

b. Prüfungsfachbereiche im Allgemeinen

§ 25. ¹ Die Prüfung für die Aufnahme ins Liceo artistico kann in italienischer Sprache abgelegt werden.

² Die in italienischer Sprache abgelegte Aufnahmeprüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

a. Fachbereich Italienisch:

- | | |
|--|------------|
| 1. Verfassen eines Textes | 90 Minuten |
| 2. Sprachbetrachtung und Textverständnis | 45 Minuten |

b. Fachbereich Mathematik:

90 Minuten

c. Prüfungsfachbereiche für das Liceo artistico

§ 26. ¹ Für die Aufnahme in eine K+S-Klasse klären Kommissionen die Eignung der Schülerinnen und Schüler im musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich ab.

² Die Kommissionen beantragen der Schulleitung die Aufnahme oder Nichtaufnahme der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

³ Die Kommissionen setzen sich aus Vertretungen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich und Fachpersonen aus dem musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich zusammen.

d. Eignungsabklärung für K+S-Klassen

§ 27. ¹ Schülerinnen und Schüler mit behinderungsbedingten Erschwernissen können der Schulleitung ein Gesuch stellen zur Anordnung von Massnahmen, die dem Ausgleich der Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung dienen (Nachteilsausgleich). Sie müssen die geltend gemachten Erschwernisse nachweisen.

² Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz besonderer Hilfsmittel oder die Anordnung besonderer Rahmenbedingungen, damit die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers angemessen beurteilt werden kann.

³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt die Anforderungen an den Nachweis fest.

Durchführung der Prüfung
a. Nachteilsausgleich

§ 28. ¹ Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.

b. Verhinderung

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis ein.

³ Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldig fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.

⁴ Verhinderungsgründe, die im Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.

c. Unredlichkeiten

§ 29. Die Schulleitung erklärt die Prüfung als nicht bestanden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler anlässlich der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet, zu verwenden versucht oder sonstige Unredlichkeiten begeht.

Prüfungsergebnis
a. Allgemeines

§ 30. ¹ Die Leitungen der Prüfungskommissionen legen mit den Leitungen der Fachkommissionen die Bewertungsskala fest.

² Die Lehrpersonen der verschiedenen Maturitätsschulen bewerten die Prüfungsleistungen. Sekundarlehrpersonen wirken nach Vorgaben des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes als Expertinnen und Experten mit.

b. Prüfungsnoten

§ 31. ¹ Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden in Viertelnoten festgelegt.

² Die Noten der zwei Prüfungsteile im Fachbereich Deutsch bzw. Italienisch werden gleich gewichtet. Die Note wird nicht gerundet.

³ Die Prüfungsnote ist der Durchschnitt der Noten der Fachbereiche Deutsch bzw. Italienisch und Mathematik.

⁴ Die Prüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wenn die Vorleistungen nicht berücksichtigt werden. Sie wird nicht gerundet, wenn die Vorleistungen berücksichtigt werden.

c. Berücksichtigung der Vorleistungen

§ 32. Die Vorleistungen werden berücksichtigt beim Entscheid über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die

- a. im Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe in der Abteilung A besuchen und
- b. die für die Berechnung der Vorleistungsnote massgebenden Fachbereiche gemäss § 33 in der Anforderungsstufe I besuchen, sofern Anforderungsstufen geführt werden.

d. Berechnung der Vorleistungsnote

§ 33. ¹ Die Vorleistungsnote wird zu je einem Fünftel aus den Noten der Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie «Natur und Technik» berechnet. Massgebend ist das Zeugnis des ersten Semesters des Schuljahres, in dem die Anmeldung erfolgt.

² Die Vorleistungsnote für die Aufnahmeprüfung in die IMS wird berechnet aus den Noten des Zeugnisses des zweiten Semesters des Schuljahres, das der Aufnahmeprüfung vorangeht.

³ Die Vorleistungsnote wird nicht gerundet.

⁴ Die Klassenlehrperson bestätigt die Vorleistungen schriftlich.

§ 34. ¹ Die Aufnahmeprüfung in ein Kurzgymnasium ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Vorleistungsnote mindestens 4,75 beträgt. Die Durchschnittsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. e. Kurzgymnasien

² Schülerinnen und Schüler, deren Vorleistungen nicht berücksichtigt werden, haben die Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens 4,5 beträgt.

§ 35. ¹ Die Aufnahmeprüfung in die HMS, IMS, FMS und BMS ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Vorleistungsnote mindestens 4,5 beträgt. Die Durchschnittsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. f. HMS, IMS, FMS und BMS

² Schülerinnen und Schüler, deren Vorleistungen nicht berücksichtigt werden, haben die Prüfung bestanden, wenn die Prüfungsnote mindestens 4,25 beträgt.

§ 36. ¹ Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die entsprechende Maturitätsschule. Entscheid über die Aufnahme

² Die bestandene Prüfung gemäss § 25 berechtigt ausschliesslich zum Eintritt ins Liceo artistico. a. Grundsatz

§ 37. ¹ Die Schulleitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich entscheidet über die Aufnahme in eine K+S-Klasse aufgrund des Prüfungsergebnisses, der Eignungsabklärung im musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich und nach Massgabe der verfügbaren Plätze. b. K+S-Klassen

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine K+S-Klasse. Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, aber nicht aufgenommen werden, sind berechtigt, in eine andere kantonale gymnasiale Maturitätsschule einzutreten.

§ 38. ¹ Die Schulleitungen der Maturitätsschulen entscheiden über die Aufnahme gestützt auf den Durchschnitt der Noten in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik. Massgebend sind c. zweisprachiger Maturitätsgang

a. bei Schülerinnen und Schülern aus der Sekundarstufe: die Noten der Aufnahmeprüfung,

b. bei Schülerinnen und Schülern aus der Unterstufe des Langgymnasiums: die Noten des Februarzeugnisses der 2. Klasse der Unterstufe.

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen zweisprachigen Maturitätsgang. Können nicht sämtliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, werden Schülerinnen und Schüler der Unterstufe des Langgymnasiums und der Sekundarstufe im Verhältnis der Schülerinnen und Schüler der beiden Stufen, die diesen Maturitätsgang besuchen wollen, berücksichtigt.

Mitteilung des Aufnahmeentscheides

§ 39. ¹ Die Schulleitung teilt den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsergebnis und den Entscheid über die Aufnahme mit. Zusätzlich teilt sie den Entscheid über die Aufnahme in einen Maturitätsgang gemäss §§ 37 und 38 mit.

² Sie teilt den Schülerinnen und Schülern am Ende der Probezeit den Entscheid über die definitive Aufnahme mit.

Einsicht in die Prüfungen

§ 40. ¹ Die Schulleitung setzt mindestens einen Termin für die Einsicht in die Prüfungen fest. Sie teilt den Schülerinnen und Schülern dies zusammen mit dem Entscheid über die Aufnahme mit.

² Von den Prüfungen dürfen Fotos erstellt werden. Für die Erstellung von Fotokopien wird eine Gebühr erhoben.

³ Den Schülerinnen und Schülern steht während der Rekursfrist Einsicht in die Prüfungen zu.

Prüfungswiederholung

§ 41. Die Prüfungen können am ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden.

Eintrittstermin

§ 42. Nach bestandener Prüfung erfolgt der Schuleintritt

- a. bei Kurzgymnasien, HMS, IMS und FMS im anschliessenden Schuljahr,
- b. bei den BMS im anschliessenden oder dem darauf folgenden Schuljahr.

C. Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung

Kurzgymnasien
a. nach der
2. Klasse

§ 43. ¹ Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse (10. Schuljahr) einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule können prüfungsfrei in ein Kurzgymnasium übertreten, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse (11. Schuljahr) eintreten könnten.

² Ihr Promotionsstand wird übernommen, und eine Repetition wird berücksichtigt.

§ 44. ¹ Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse (11. Schuljahr) einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule können prüfungsfrei in ein Kurzgymnasium übertreten, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung repetieren könnten. b. nach der 3. Klasse

² Die Aufnahme gilt als Repetition. Eine Versetzung ins Provisorium am Ende des ersten Semesters der 3. Klasse wird berücksichtigt.

§ 45. ¹ Es besteht kein Anspruch auf prüfungsfreie Aufnahme in eine K+S-Klasse. c. in K+S-Klassen

² Die Schulleitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich entscheidet über die prüfungsfreie Aufnahme in eine K+S-Klasse aufgrund einer Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze.

§ 46. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Kanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche gymnasiale Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei aufgenommen. d. ausserkantonales Zulassungsverfahren

§ 47. ¹ Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse (11. Schuljahr) einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule sowie Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe werden prüfungsfrei in die HMS aufgenommen, sofern sie am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sind. HMS

² Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Kanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche HMS erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei aufgenommen.

§ 48. ¹ In eine IMS oder FMS werden prüfungsfrei aufgenommen Schülerinnen und Schüler IMS und FMS

- a. einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule ab der 3. Klasse (11. Schuljahr),
- b. einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe,
- c. einer öffentlichen HMS,
- d. einer öffentlichen BMS oder einer eidgenössisch anerkannten BMS mit Leistungsvereinbarung zum Erwerb der BM 1.

² Sie müssen am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sein.

³ Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen IMS bzw. FMS werden prüfungsfrei in eine öffentliche FMS bzw. IMS aufgenommen, sofern sie am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sind.

⁴ Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Kanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche IMS oder eine öffentliche FMS erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei in die entsprechende Schule aufgenommen.

BMS § 49. ¹ In die BMS zum Erwerb der BM 1 werden prüfungsfrei aufgenommen Schülerinnen und Schüler

a. BM 1

- a. einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule ab der 3. Klasse (11. Schuljahr),
- b. einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe,
- c. einer öffentlichen HMS,
- d. einer öffentlichen IMS oder FMS.

² Sie müssen am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sein.

b. BM 2

§ 50. ¹ Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre die BM 1 abgebrochen haben, werden prüfungsfrei in die BMS zum Erwerb der BM 2 mit gleicher Ausrichtung aufgenommen.

² In die BMS zum Erwerb der BM 2 mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, wird nur prüfungsfrei aufgenommen, wer innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ, E-Profil, mit einem Durchschnitt von mindestens 4,5 der Fachnoten Standardsprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache sowie Wirtschaft und Gesellschaft I und II abgeschlossen hat.

³ Liegen im Zeitpunkt des Entscheides über die prüfungsfreie Zulassung gemäss Abs. 2 die entsprechenden EFZ-Fachnoten noch nicht vor, wird auf die letzte Semesterzeugnisnote des jeweiligen Faches abgestellt. Das Fach Wirtschaft und Gesellschaft zählt doppelt.

c. ausserkantonales Zulassungsverfahren

§ 51. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Kanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche BMS erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei aufgenommen.

3. Abschnitt: Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse

Entscheid über die Aufnahme
a. im
Allgemeinen

§ 52. ¹ Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn der 1. Klasse in eine Maturitätsschule eintreten wollen, müssen ihre Vorbildung belegen. Die Schulleitung dieser Schule beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung und entscheidet über die Aufnahme.

² Kurzgymnasien, HMS, IMS und FMS nehmen Schülerinnen und Schüler von entsprechenden öffentlichen Maturitätsschulen prüfungsfrei in die der Vorbildung entsprechende Klassenstufe auf. Kurzgymnasien nehmen zudem Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen gymnasi-
alen Maturitätsschulen mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule prüfungsfrei in die der Vorbildung entsprechende Klassenstufe auf.

³ Alle anderen Schülerinnen und Schüler legen eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung ab.

§ 53. ¹ Die Schulleitung des Liceo artistico kann für Schülerinnen und Schüler eine Prüfung anordnen und Auflagen zur Nacharbeit im Fachbereich Italienisch vorsehen, wenn dies aufgrund der Vorbildung nötig erscheint. b. Liceo artistico

² Sie kann von Schülerinnen und Schülern aus italienischen Schulen den Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangen.

§ 54. Die Schulleitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich entscheidet über die prüfungsfreie Aufnahme in eine K+S-Klasse aufgrund einer Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze. c. K+S-Klassen

§ 55. ¹ Schülerinnen und Schüler, die ihre bisherige Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, haben keinen Anspruch auf Aufnahme. d. Aufnahme nach disziplinarischem Ausschluss

² Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission der Schule, in welche die Schülerin oder der Schüler eintreten will, entscheidet über die Aufnahme auf Antrag der Schulleitung.

§ 56. ¹ Schülerinnen und Schüler treten mit dem Promotionsstand an ihrer bisherigen Schule in die Maturitätsschule ein. Repetitionen und Provisorien in den vor dem Übertritt besuchten Klassenstufen, die den Klassenstufen der vierjährigen zürcherischen Maturitätsschulen entsprechen, werden angerechnet. Anrechnung von Repetitionen, Provisorien und Disziplinar-massnahmen

² Die Schule übernimmt auferlegte Disziplinar-massnahmen.

§ 57. ¹ Bei der Aufnahme in höhere Klassen und nach Beginn der 1. Klasse gilt in der Regel eine Probezeit von einem Semester. Ausgenommen sind Aufnahmen gemäss §§ 52 Abs. 2 und 54. Probezeit

² Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss den Bestimmungen im Promotionsreglement, ob die Promotionsvoraussetzungen erfüllt sind. Wer sie erfüllt, wird definitiv aufgenommen.

Mitteilung des Aufnahmeentscheides	<p>§ 58. ¹ Die Schulleitung teilt den Schülerinnen und Schülern den Entscheid über die Aufnahme mit.</p> <p>² Sie teilt den Schülerinnen und Schülern am Ende der Probezeit den Entscheid über die definitive Aufnahme mit.</p>
Eintrittszeitpunkt	<p>§ 59. ¹ Der Eintritt in eine Maturitätsschule muss spätestens ein Jahr vor der Abschlussprüfung erfolgen.</p> <p>² Der Eintritt ins Liceo artistico und in K+S-Klassen muss spätestens zwei Jahre vor der Abschlussprüfung erfolgen.</p>
Ausserkantonaler Wohnsitz	<p>§ 60. ¹ Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz können aufgenommen werden, wenn freie Ausbildungsplätze vorhanden sind und eine Kostenübernahme sichergestellt ist.</p> <p>² Aufnahmen, die gestützt auf ein Abkommen erfolgen, bleiben vorbehalten.</p>
Wiedereintritt	<p>§ 61. Schülerinnen und Schüler, die freiwillig aus der Maturitätsschule ausgetreten sind, legen bei einem Wiedereintritt in der Regel eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung ab. Eine Repetition und Provisorien werden angerechnet.</p>

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Aufnahmen aus ausländischen Bildungssystemen	<p>§ 62. ¹ Schülerinnen und Schüler aus ausländischen Bildungssystemen müssen ihre Vorbildung belegen.</p> <p>² Die Schulleitung beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung. Sie kann verlangen, dass die Schülerinnen oder Schüler eine Aufnahmeprüfung ablegen, oder diese als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen.</p> <p>³ Für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem italienischen Schulsystem ins Liceo artistico gelten §§ 25 und 53.</p>
Hospitantinnen und Hospitanten	<p>§ 63. ¹ Die Schulleitung kann in besonderen Fällen Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt ohne Prüfung und in der Regel für längstens zwei Semester.</p> <p>² Hospitantinnen und Hospitanten, die als Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden wollen, unterstehen in der Regel im zweiten Semester den Promotionsbestimmungen. Erfüllen sie die Promotionsbedingungen, werden sie aufgenommen. § 59 ist anwendbar.</p>

§ 64. ¹ Jede Maturitätsschule erstellt bei Vorliegen besonderer Gründe ausserordentliche Aufnahmeprüfungen und führt diese durch. Bei entsprechender Nachfrage müssen sie mindestens auf Beginn jedes Semesters hin angesetzt werden. Ausserordentliche Aufnahmeprüfung

² §§ 27 ff., 39 und 40 gelten sinngemäss.

³ Für ausserordentliche Aufnahmeprüfungen wird eine angemessene Gebühr erhoben.

5. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 65. ¹ Die Entscheide über die Aufnahme können mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten werden.

² Bei Anordnungen über die Vorleistungen oder die Verweigerung der schriftlichen Empfehlung der Klassenlehrpersonen kann ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

³ Werden die Vorleistungen zusammen mit dem Entscheid über die Aufnahme angefochten, sistiert die Bildungsdirektion das Rekursverfahren in der Regel bis zum Vorliegen des Entscheides der Schulpflege.

6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 66. Als Stichtage für die Altersgrenze gemäss § 3 gelten: Stichtage für die Altersgrenze

- a. bis zum Eintrittsjahr 2023 der 1. Mai,
- b. im Eintrittsjahr 2024 der 16. Mai,
- c. im Eintrittsjahr 2025 der 1. Juni,
- d. im Eintrittsjahr 2026 der 16. Juni,
- e. im Eintrittsjahr 2027 der 1. Juli,
- f. im Eintrittsjahr 2028 der 16. Juli.

§ 67. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die zentrale Aufnahmeprüfung absolvieren, gilt das bisherige Recht. ZAP im Schuljahr 2019/2020

Mittelschulverordnung (Änderung vom 3. April 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 wird wie folgt geändert:

Titel:

Mittelschulverordnung (MSV)

Umteilung

§ 20. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Über Umteilungen, die das Liceo artistico betreffen, entscheidet die Schulleitung des Liceo artistico insbesondere aufgrund der künstlerischen Eignung der Schülerinnen und Schüler. Die Schulleitung bestimmt die einzureichenden Unterlagen. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt entscheidet über die Umteilung, wenn keine Einigung erzielt werden kann.

Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule (Änderung vom 3. April 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In den §§ 1 und 19 wird der Begriff «Schüler» durch «Schülerinnen und Schüler» ersetzt.

§ 2. ¹ In die 1. Klasse werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die das 15. Altersjahr vor dem 1. August des Eintrittsjahres nicht vollendet haben. Für die Aufnahme in ein höheres Schuljahr gilt das entsprechend höhere Altersjahr. Altersgrenze

Abs. 2 unverändert.

§ 2 a. ¹ Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz können aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, freie Ausbildungsplätze vorhanden sind und eine Kostenübernahme sichergestellt ist. Ausserkantonaler Wohnsitz

² Aufnahmen, die gestützt auf ein Abkommen erfolgen, bleiben vorbehalten.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Jede Mittelschule erstellt bei Vorliegen besonderer Gründe ausserordentliche Aufnahmeprüfungen und führt diese durch. Bei entsprechender Nachfrage müssen sie mindestens auf Beginn jedes Semesters hin angesetzt werden. Prüfungstermine

§ 3 a. ¹ Die Anmeldegebühr für die ordentliche Aufnahmeprüfung beträgt Fr. 50. Anmeldegebühr

² Für die ausserordentliche Aufnahmeprüfung wird eine angemessene Gebühr erhoben.

§ 4. Die Prüfungen sind schriftlich.

Prüfungsart

§ 5. Die Prüfungen finden an den einzelnen Schulen statt und sind nicht öffentlich. Prüfungsort und Öffentlichkeit

§ 6 a. Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung erfolgt bis zum 10. Februar im Schuljahr, das dem Übertritt vorangeht. Termine
a. Anmeldung

§ 6 b. ¹ Die einheitlichen Aufnahmeprüfungen finden gleichzeitig im März statt, in der Regel in den Kalenderwochen 10 oder 11. b. Prüfung

² Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt.

³ Für Schülerinnen und Schüler, die den Prüfungstermin entschuldigt nicht wahrnehmen konnten, findet möglichst bald eine Nachprüfung statt.

§ 6 c. Die Prüfungskommission bestimmt die Termine und veröffentlicht diese rechtzeitig. c. Festlegung und Veröffentlichung

- Prüfung § 8. ¹ Die schriftliche Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:
- a. Deutsch:
 1. Verfassen eines Textes 60 Minuten
 2. Sprachbetrachtung und Textverständnis 45 Minuten
 - b. Mathematik: 60 Minuten
- ² Die Prüfungsaufgaben und die Bewertungsrichtlinien werden durch Fachkommissionen erstellt, die aus Mittelschul- und Primarlehrpersonen zusammengesetzt sind. Die Leistung wird von Mittelschullehrpersonen bewertet, Primarlehrpersonen wirken als Expertinnen und Experten mit.
- Durchführung der Prüfung
a. Nachteilsausgleich § 9. ¹ Schülerinnen und Schüler mit behinderungsbedingten Erschwernissen können der Schulleitung ein Gesuch stellen zur Anordnung von Massnahmen, die dem Ausgleich der Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung dienen (Nachteilsausgleich). Sie müssen die geltend gemachten Erschwernisse nachweisen.
- ² Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz besonderer Hilfsmittel oder die Anordnung besonderer Rahmenbedingungen, damit die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers angemessen beurteilt werden kann.
- ³ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt legt die Anforderungen an den Nachweis fest.
- ⁴ Das Gesuch ist spätestens mit der Anmeldung zur Aufnahmeprüfung einzureichen.
- b. Verhinderung § 9 a. ¹ Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht.
- ² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis ein.
- ³ Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.
- ⁴ Verhinderungsgründe, die im Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.
- c. Unredlichkeiten § 9 b. ¹ Die Schulleitung erklärt die Prüfung als nicht bestanden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler anlässlich der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet, zu verwenden versucht oder sonstige Unredlichkeiten begeht.

² Sie kann die Zulassung zur Aufnahmeprüfung bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Prüfung verweigern.

§ 10. Abs. 1 unverändert.

² Die Noten der zwei Prüfungsteile im Fach Deutsch werden gleich gewichtet. Die Note wird nicht gerundet.

³ Die Prüfungsnote ist der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik. Die Prüfungsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wenn die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt wird. Sie wird nicht gerundet, wenn die Erfahrungsnote berücksichtigt wird.

§ 11. ¹ Für die Berechnung des Prüfungsergebnisses wird bei Schülerinnen und Schülern, die im Zeitpunkt der Anmeldung die 6. Klasse einer öffentlichen zürcherischen oder entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Primarschule besuchen, die Erfahrungsnote mitberücksichtigt.

² Die Erfahrungsnote wird aus dem Durchschnitt der Noten in Deutsch und Mathematik des Zeugnisses vor der Prüfung berechnet. Die Note wird nicht gerundet.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 12. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,75 beträgt. Massgebend ist die auf zwei Dezimalstellen gerundete Note.

§ 13. Schülerinnen und Schüler, deren Erfahrungsnote nicht berücksichtigt wird, haben die Prüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfungsnote mindestens 4,5 beträgt.

§ 13 a. ¹ Führt eine Schule für die ersten beiden Klassen einen zweisprachigen Maturitätsgang, entscheidet die Schulleitung über die Aufnahme. Massgebend sind die Noten der Aufnahmeprüfung.

² Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

§ 13 b. ¹ Die Schulleitung teilt den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsergebnis und den Entscheid über die Aufnahme mit. Zusätzlich teilt sie den Entscheid über die Aufnahme in den zweisprachigen Maturitätsgang mit.

² Sie teilt den Schülerinnen und Schülern am Ende der Probezeit den Entscheid über die definitive Aufnahme mit.

Prüfungsergebnis
a. Prüfungsnote

b. Berücksichtigung der Erfahrungsnote

c. Ergebnis mit Erfahrungsnote

d. Ergebnis ohne Erfahrungsnote

Zweisprachiger Maturitätsgang

Mitteilung des Aufnahmeentscheides

Einsicht in die Prüfungen

§ 13 c. ¹ Die Schulleitung setzt mindestens einen Termin für die Einsicht in die Prüfungen fest. Sie teilt den Schülerinnen und Schülern diesen zusammen mit dem Entscheid über die Aufnahme mit.

² Von den Prüfungen dürfen Fotos erstellt werden. Für die Erstellung von Fotokopien wird eine Gebühr erhoben.

³ Den Schülerinnen und Schülern steht während der Rekursfrist Einsicht in die Prüfungen zu.

Eintritt aus Mittelschulen

§ 14. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Kanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche Mittelschule im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei aufgenommen.

C. Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse

Voraussetzungen

§ 16. ¹ Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn des Schuljahres in die 1. Klasse eintreten wollen, müssen ihre Vorbildung belegen. Die Schulleitung dieser Schule beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung und entscheidet über die Aufnahme.

² Der Eintritt kann spätestens ein Jahr vor dem Maturitätsabschluss erfolgen.

³ Schülerinnen und Schüler, die ihre bisherige Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, haben keinen Anspruch auf Aufnahme. Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission der Schule, in welche die Schülerin oder der Schüler eintreten will, entscheidet über die Aufnahme auf Antrag der Schulleitung.

Aufnahmebedingungen

§ 17. ¹ Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen Mittelschulen mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule werden mit dem Promotionsstand an ihrer bisherigen Schule prüfungsfrei in die der Vorbildung entsprechende Klassenstufe aufgenommen.

² Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die der vierjährigen zürcherischen Mittelschule entsprechen, werden angerechnet. Die Schule übernimmt auferlegte Disziplinar massnahmen.

³ Alle anderen Schülerinnen und Schüler legen eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung ab.

Besondere Umstände

§ 20. ¹ Die Schulleitung kann beim Entscheid über die Aufnahme besondere Umstände angemessen berücksichtigen.

² Der Klassenkonvent kann beim Entscheid über die definitive Aufnahme am Ende der Probezeit bei besonderen Umständen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen abweichen.

§ 20 a. ¹ Schülerinnen und Schüler aus ausländischen Bildungssystemen müssen ihre Vorbildung belegen. Aufnahmen aus ausländischen Bildungssystemen

² Die Schulleitung beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung. Sie kann verlangen, dass die Schülerinnen oder Schüler eine Aufnahmeprüfung ablegen, oder diese als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen.

§ 21. ¹ Die Schulleitung kann in besonderen Fällen Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt ohne Prüfung und in der Regel für längstens zwei Semester. Hospitantinnen und Hospitanten

² Hospitantinnen und Hospitanten, die als Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden wollen, unterstehen in der Regel im zweiten Semester den Promotionsbestimmungen. Erfüllen sie die Promotionsbedingungen, werden sie aufgenommen. Eine Aufnahme kann spätestens ein Jahr vor dem Maturitätsabschluss erfolgen.

E. Rechtsmittel

§ 22. ¹ Die Entscheide über die Aufnahme können mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten werden.

² Bei Anordnungen über die Erfahrungsnoten kann ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

³ Werden die Erfahrungsnoten zusammen mit dem Entscheid über die Aufnahme angefochten, sistiert die Bildungsdirektion das Rekursverfahren in der Regel bis zum Vorliegen des Entscheides der Schulpflege.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 3. April 2019

Als Stichtage für die Altersgrenze gemäss § 2 gelten:

- a. bis zum Eintrittsjahr 2021 der 1. Mai,
 - b. im Eintrittsjahr 2022 der 16. Mai,
 - c. im Eintrittsjahr 2023 der 1. Juni,
 - d. im Eintrittsjahr 2024 der 16. Juni,
 - e. im Eintrittsjahr 2025 der 1. Juli,
 - f. im Eintrittsjahr 2026 der 16. Juli.
-

**Reglement
für die Aufnahme in die K+S Klassen
am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss
an die 6. Klasse der Primarstufe**

(Änderung vom 3. April 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe vom 8. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Reglement
für die Aufnahme in die K+S-Klassen
am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss
an die 6. Klasse der Primarstufe**

Eignungs-
abklärung

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Die Abklärung dieser Fähigkeiten (Eignungsabklärung) richtet sich nach §§ 18 lit. d und 26 der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019.

Aufnahme-
entscheid

§ 4. ¹ Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine K+S-Klasse.
Abs. 2 und 3 unverändert.

Begründung

1. Ausgangslage

1.1 Änderung des Mittelschulgesetzes

Der Kantonsrat hat am 27. April 2015 eine Änderung des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) beschlossen, nach der für die Aufnahme in ein Kurzgymnasium die Vorleistungen der Schülerinnen und Schüler angemessen zu berücksichtigen sind (vgl. Parlamentarische Initiative KR-Nr. 87b/2013 betreffend Mittelschulen: Änderung des Aufnahmeverfahrens). Mit Verfügung vom 14. Juli 2015 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss kein Referendum ergriffen wurde (ABI 2015-07-24).

1.2 Vorprojekt «Übertrittsverfahren an die verschiedenen Mittelschultypen im Kanton Zürich»

Die Aufnahmeverfahren in die verschiedenen allgemeinbildenden und berufsorientierten Maturitätsschulen im Kanton Zürich sind heute nicht aufeinander abgestimmt. Uneinheitlich sind beispielsweise die Prüfungsfächer. Zudem gelten unterschiedliche Regelungen darüber, welche Aufnahmeprüfungen bei Bestehen auch die Zulassung zu einem anderen Maturitätsschultyp ermöglichen. Um ein kohärentes und verständliches Übertrittsverfahren zu ermöglichen, sollen sieben bestehende Aufnahmereglemente durch eine Verordnung ersetzt werden.

Art. 14 der Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 (BMV, SR 412.103.1) regelt, dass sich die von den Kantonen festzusetzenden Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II orientieren.

Der Bildungsrat leitete am 9. November 2015 eine umfassende Überarbeitung des Übertrittsverfahrens an die verschiedenen Mittelschultypen aus der Sekundarstufe der Volksschule ein (BRB Nr. 49/2015). Mit BRB Nr. 27/2016 wurde der Bericht über das Vorprojekt «Übertrittsverfahren an die verschiedenen Mittelschultypen im Kanton Zürich» vom 26. Oktober 2016 zur Kenntnis genommen und die darin festgehaltenen Eckwerte gutgeheissen. In diesen Eckwerten wurde zusammenfassend Folgendes festgehalten:

- Anschlussprogramm: Das Anschlussprogramm für alle Prüfungsfächer beruht auf den Kompetenzen gemäss Lehrplan 21, ist aber detaillierter als die Kompetenzbeschreibungen im Lehrplan 21.
- Prüfungstermin: Die ZAP2 (zentrale Aufnahmeprüfung an die kantonalen Maturitätsschulen im Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe für den Zugang zu den Kurzgymnasien und den Handelsmittelschulen [HMS]) findet in der gleichen Woche, aber nicht am gleichen Tag wie die ZAP3 (zentrale Aufnahmeprüfung an die kantonalen Maturitätsschulen im Anschluss an die 3. Klasse der Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung für den Zugang zu den Informatikmittelschulen [IMS], den Fachmittelschulen [FMS] und zu den Anbietern der eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung [BM 1] oder nach Abschluss der beruflichen Grundbildung [BM 2]) statt. Für Lernende, die erst nach dem Prüfungstermin im Frühling eine Lehrstelle finden, die mit dem Besuch eines Ausbildungsgangs zum Erwerb der BM 1 verknüpft ist, findet wie bisher im Juni eine Nachprüfung statt.
- Prüfungszugang: Zugang zur ZAP2 und ZAP3 haben alle Schülerinnen und Schüler der 2. und 3. Klasse der Sekundarstufe, sofern sie (a) in der Sekundarstufe in der Abteilung A eingestuft sind, (b) in der Abteilung B eingestuft sind und eine schriftliche Empfehlung ihrer Klassenlehrperson vorlegen, oder (c) eine Privatschule besuchen. Die Vorleistungen werden beim Aufnahmeentscheid berücksichtigt bei Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe in der Abteilung A besuchen und die sämtliche Vorleistungsbereiche in der Anforderungsstufe I absolvieren, sofern Anforderungsstufen geführt werden.
Bei Schülerinnen und Schülern, die in der Abteilung A in den Prüfungsfachbereichen der Sekundarstufe eine andere als die höchste Anforderungsstufe, die Abteilung B der Sekundarstufe oder eine Privatschule besuchen, werden die Vorleistungen mangels Vergleichbarkeit der Noten nicht miteinbezogen.
- Prüfungsform: Es finden nur schriftliche Aufnahmeprüfungen statt. Auf das Durchführen mündlicher Prüfungen soll verzichtet werden.
- Prüfungsfächer: Für die beiden zentralen Aufnahmeprüfungen (ZAP2 und ZAP3) sind Deutsch und Mathematik Prüfungsfachbereiche mit je einem Anteil von 50% an der Prüfungsnote. Auf Französisch als Prüfungsfachbereich soll verzichtet werden.
- Einbezug der Vorleistungen: Als Vorleistungen sollen die Noten in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik (einschliesslich Geometrie), Französisch, Englisch und «Natur und Technik» (Bildungsstan-

dards-Fächer gemäss HarmoS und Fächer im Standortbestimmungsinstrument «Stellwerk») sowie die sechs Bereiche des «Arbeits- und Lernverhaltens» aus dem Januarzeugnis der Sekundarstufe mit einbezogen werden. Die Vorleistungen errechnen sich zu je einem Sechstel aus den fünf Fächernoten und der in eine Note umgewandelten vierstufigen Beurteilung des «Arbeits- und Lernverhaltens».

- Bestehensnorm: Für alle berufsorientierten Mittelschulen (ZAP3 und HMS) wird eine Bestehensnorm von 4,5 vorgesehen, wenn die Vorleistungen berücksichtigt werden können. Ist dies nicht der Fall, soll eine Bestehensnorm von 4,0 gelten. Für die Aufnahme in das Kurzgymnasium soll ein Notendurchschnitt von 4,75 erforderlich sein. Wenn Vorleistungen nicht einbezogen werden können, soll eine Bestehensnorm 4,25 vorgesehen werden (vgl. aber nachfolgend, Erläuterungen zu §§ 34 f. VAM).

1.3 Hauptprojekt «Übertrittsverfahren an die verschiedenen Mittelschultypen im Kanton Zürich»

Das vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA) durchgeführte Hauptprojekt wurde in fünf Teilprojektgruppen unterteilt: Teilprojekt (TP) Verordnung, TP Prüfungsanforderungen, TP Prüfungsaufgaben ZAP3, TP Prüfungsorganisation ZAP3, TP Informatikplattform. Das TP Verordnung setzte sich aus je einer Vertretung des Rechtsdienstes des MBA, der Rekursabteilung der Bildungsdirektion und des Rechtsdienstes des Volksschulamtes sowie zwei Rektoren je eines Kurzgymnasiums und einer Berufsmaturitätsschule zusammen. Der weitere Einbezug der Maturitätsschulen wurde sichergestellt, indem die Prüfungsleitenden der einzelnen Schulen sowie der Vorstand der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen zu Beginn des Projektes nach inhaltlichen Anregungen zum Regelungsbedarf angefragt wurden und der Entwurf der Verordnung zu verschiedenen Zeitpunkten den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Maturitätsschulen, der Projektgruppe und der Begleitgruppe zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt wurde.

2. Vernehmlassung

2.1 Durchführung und Auswertung

Am 14. Februar 2018 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zum Verordnungsentwurf durchzuführen (RRB Nr. 137/2018). Die Bildungsdirektion führte die Vernehm-

lassung in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt des Kantons Zürich durch. Insgesamt gingen 140 Stellungnahmen ein: von Bildungsinstitutionen 83, Direktionen und Ämtern 4, kommunalen Gemeinwesen 21, Organisationen und Verbänden 19, politischen Parteien 8 und anderen 5.

Eine deutliche Mehrheit aller Teilnehmenden zeigte sich völlig oder eher damit einverstanden, dass die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung in einer Verordnung geregelt und die zentrale Aufnahmeprüfung (ZAP2 und ZAP3) einheitlich durchgeführt wird. Umstritten waren insbesondere folgende sechs Themen:

- Kostenlose Anmeldung zur zentralen Aufnahmeprüfung
- Kostenlose Abgabe von Kopien anlässlich der Prüfungseinsicht
- «Arbeits- und Lernverhalten» als Vorleistungsfachbereich
- Prüfungsfreier Wiedereintritt nach nicht bestandener Probezeit
- Kein prüfungsfreier Übertritt aus einer ZAP2- in eine ZAP3-Schule
- Prüfungszeitpunkt IMS

2.2 Änderungen am Vernehmlassungsentwurf

Der Verordnungsentwurf wurde aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung überarbeitet. In die Überarbeitung der Verordnung wurden insbesondere die Projekt- und Begleitgruppe sowie die Kommission Mittelschulen des Bildungsrates einbezogen. Ausserdem wurde der überarbeitete Verordnungsentwurf dem Bildungsrat am 29. Oktober 2018 zur Diskussion und Kenntnisnahme vorgelegt. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Änderungen am Vernehmlassungsentwurf aufgezeigt.

2.2.1 Anmeldegebühr

In der Vernehmlassung wurde die kostenlose Anmeldung zur zentralen Aufnahmeprüfung kritisiert. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass durch die Anmeldung Kosten entstünden. Ausserdem gewinne die Anmeldung durch eine Gebühr an Verbindlichkeit und Ernsthaftigkeit.

Der Vernehmlassungsentwurf wurde dahingehend geändert, dass für die Anmeldung zur zentralen Aufnahmeprüfung (ZAP1, ZAP2 und ZAP3) eine Gebühr von Fr. 50 erhoben wird.

2.2.2 Gebühr für die Abgabe von Kopien anlässlich der Prüfungseinsicht

Auch die kostenlose Abgabe von Kopien der Prüfungsunterlagen anlässlich der Prüfungseinsicht wurde in der Vernehmlassung kritisiert. Rund die Hälfte aller Bildungsinstitutionen sprach sich gegen die kostenlose Abgabe aus, da ein übermässiger Gebrauch des Einsichtsrechts, verbunden mit einem erheblichen administrativen Mehraufwand, befürchtet wurde.

Dem Anliegen wurde wie folgt nachgekommen: Die Einsichtnehmenden können anlässlich der Prüfungseinsicht weiterhin kostenlos Fotografien der Unterlagen erstellen. Für die Erstellung von Kopien wird von den Schulen auch künftig eine angemessene Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 (LS 682) richtet.

2.2.3 Verzicht auf den Vorleistungsfachbereich «Arbeits- und Lernverhalten»

Die Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens wurde im Vorprojekt vom Bildungsrat als ein Teil des Eckwertes «Vorleistungen» festgelegt. Insbesondere die Bildungsinstitutionen wiesen auf die Gefahr einer Vermischung von Leistungs- und Verhaltenselementen (wie z. B. Disziplin) hin. Bei Ermessensentscheiden von Lehrpersonen bestehe die Gefahr von Intransparenz und Willkür. Ausserdem würde bei der ZAP1 das Arbeits- und Lernverhalten ebenfalls nicht berücksichtigt. Befürchtet werde zudem ein erheblicher Mehraufwand für die Lehrpersonen der Sekundarstufe I.

Nach erneuter Prüfung dieses Vorleistungsfachbereiches wurde neben den genannten Argumenten auch die Justiziabilität des Arbeits- und Lernverhaltens als problematisch eingestuft. Auf den Vorleistungsfachbereich «Arbeits- und Lernverhalten» wird deshalb verzichtet.

2.2.4 Abschaffung des prüfungsfreien Wiedereintritts nach nicht bestandener Probezeit

Die Zustimmung zum prüfungsfreien Wiedereintritt nach nicht bestandener Probezeit lag gemäss quantitativer Auswertung des Statistischen Amtes bei 57%. Die qualitative Auswertung zeigte aber, dass sich insbesondere die Bildungsinstitutionen der Sekundarstufe I kritisch dazu äusserten. Das unmotivierte Absitzen des restlichen Schuljahres

in der Sekundarstufe spreche gegen den prüfungsfreien Wiedereintritt nach nicht bestandener Probezeit. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler seien unmotiviert und störten den Unterricht. Zudem brachten verschiedene Teilnehmende vor, dass eine erneute Aufnahmeprüfung nach nicht bestandener Probezeit eine neue Herausforderung darstelle und die Eigenmotivation erhöhen könne. Dadurch würde auch eine sorgfältige Entscheidungsfindung zur beruflichen oder schulischen Zukunft ermöglicht. Dem Anliegen wird entsprochen und der prüfungsfreie Wiedereintritt nach nicht bestandener Probezeit abgeschafft.

2.2.5 Durchlässigkeit ZAP2 und ZAP3

Der Vernehmlassungsentwurf sah keine prüfungsfreien Übertrittsmöglichkeiten aus einer ZAP2- in eine ZAP3-Schule vor. In der Vernehmlassung wurde von verschiedener Seite kritisiert, dass die bestehende Durchlässigkeit des Bildungssystems beibehalten werden müsse. Wer die Promotionsbedingungen einer ZAP2-Schule erfülle, sollte weiterhin prüfungsfrei an eine ZAP3-Schule zugelassen werden.

Das Anliegen nach mehr Durchlässigkeit ist berechtigt, weshalb diesem wie folgt nachgekommen wird: Wer am Ende eines Schuljahres einer ZAP2- oder ZAP3-Schule promoviert wird, kann künftig prüfungsfrei in die 1. Klasse einer ZAP3-Schule eintreten. Ausserdem kann ein prüfungsfreier Übertritt unter den genannten Voraussetzungen auch aus dem Kurzgymnasium in die 1. Klasse der HMS erfolgen.

2.2.6 Prüfungszeitpunkt IMS

Der neue Prüfungszeitpunkt für die IMS im Frühling wurde in der Vernehmlassung insbesondere von den betroffenen Schulen und den gewerblichen Verbänden kritisiert. Ein einheitlicher Prüfungszeitpunkt werde insgesamt zwar begrüsst, für die IMS brauche es aber eine Ausnahmeregelung. Die Teilnehmenden äusserten die Befürchtung, dass die IMS durch den neuen Prüfungszeitpunkt schlechter gestellt werden könnte als heute und ihr ein erheblicher Verlust von Schülerinnen und Schülern drohe. Im Frühjahr hätten viele Lernende bereits eine Lehrstelle gefunden, weshalb die Nachfrage nach einer Ausbildung an der IMS zurückgehen könnte.

Da die Bildungsdirektion zurzeit einen Monitoringbericht zu den FMS, HMS und IMS erarbeitet, dessen Abschluss für 2019 vorgesehen ist, wird für die IMS vorerst der Prüfungszeitpunkt im Herbst beibehalten. Nach Vorliegen des Berichts wird der Prüfungszeitpunkt der IMS erneut geprüft.

3. Evaluation

Nach Inkrafttreten der Verordnung wird sich bei der praktischen Durchführung der vorgeschlagenen Neuerungen der zentralen Aufnahmeprüfung in die verschiedenen Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung allenfalls noch weiterer Anpassungsbedarf zeigen. Es ist daher vorgesehen, die neue Verordnung nach den ersten Erfahrungen zu evaluieren.

4. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit der Verordnung werden keine Handlungspflichten für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) begründet oder verändert. Geregelt werden einzig Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern, die in eine kantonale Maturitätsschule aufgenommen werden wollen.

5. Kosten

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen verursachen keine Mehrkosten.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines (§§ 1–7)

§ 1. Geltungsbereich

Die Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM) regelt die Aufnahme in die kantonalen Maturitätsschulen im Anschluss an die 2. oder 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung sowie die Aufnahme in Bildungsgänge zum Erwerb der Berufsmaturität von Anbietern mit einer Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG, LS 413.31). Die Aufnahme in private Mittelschulen wird nicht in dieser Verordnung geregelt.

§ 2. Begriffe

In § 2 werden die Abkürzungen der verschiedenen Maturitätsschultypen sowie die Begriffe ZAP2 und ZAP3 näher erläutert.

§ 3. Altersgrenze, § 66 Übergangsbestimmung (Stichtage für die Altersgrenze)

Mit der Änderung vom 16. Mai 2011 wurde das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) an die Regelung des HarmoS-Konkordates (LS 410.31) angepasst, wonach Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Zur Änderung des VSG vom 16. Mai 2011 wurden Übergangsbestimmungen erlassen, mittels denen der Stichtag in jährlichen Schritten von jeweils zwei Wochen vom 30. April auf den 31. Juli verschoben wurde. Der bisherige Stichtag für die Altersgrenze bei der Aufnahme an die Maturitätsschulen (1. Mai) soll entsprechend der Regelung in § 3 VSG auf den 1. August angepasst werden. Diese Neuerung soll erstmals für Kinder gelten, bei denen bei Eintritt in das Schulsystem die neue Regelung des VSG zum Tragen kam. Daher werden in § 66 entsprechende Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Für die Aufnahme in die BMS zum Erwerb der Berufsmaturität gilt wie bisher keine Altersgrenze, da es keine Altersgrenze für den Beginn eines Lehrverhältnisses gibt.

Die in den bestehenden Aufnahmereglementen zum Teil enthaltene Regelung, wonach die Schulleitung in Ausnahmefällen über das Abweichen von der Altersgrenze entscheiden kann, wurde nicht übernommen, da sich diese Möglichkeit bereits gestützt auf § 7 ergibt.

§ 4. Aufnahme in die BMS

Die Aufnahme in eine BMS setzt für den Erwerb der BM 1 einen Lehrvertrag für eine betrieblich organisierte Grundbildung oder einen Ausbildungsvertrag für eine schulisch organisierte Grundbildung zur Erlangung des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) und für den Erwerb der BM 2 eine abgeschlossene berufliche Grundbildung mit EFZ voraus.

§ 5. Verwendung der einheitlichen Aufnahmeprüfung

Anbietende von Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität ohne Leistungsvereinbarung gemäss § 25 Abs. 3 EG BBG können für die Aufnahme zum Erwerb der BM 1 wie bisher die einheitliche Aufnahmeprüfung oder die Nachprüfung verwenden, wenn sie diese gleichzeitig mit den kantonalen Anbietern durchführen (vgl. § 5 Abs. 2 Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 [BMR, LS 413.326]).

§ 6. Prüfungsart

Die Prüfungen sind schriftlich. Sie finden an den einzelnen Schulen statt und sind wie bisher nicht öffentlich.

§ 7. Besondere Umstände

Die Schulleitung kann beim Entscheid über die Aufnahme besondere Umstände angemessen berücksichtigen (Abs. 1).

Der Klassenkonvent kann beim Entscheid über die definitive Aufnahme am Ende der Probezeit bei besonderen Umständen zugunsten der Schülerin oder des Schülers von den Promotionsbestimmungen – z.B. §§ 9–12 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 [LS 413.251.1]) – abweichen (Abs. 2). Gemäss § 14 MSG legt der Regierungsrat die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Die Aufnahme ist – neben dem Bestehen einer Prüfung – von einer Probezeit abhängig. Bisher war der Entscheid über die definitive Aufnahme bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen der Probezeit in den Promotionsreglementen geregelt. Da der Erlass der Promotionsreglemente gemäss § 15 MSG in die Zuständigkeit des Bildungsrates fällt, wird der Entscheid über die definitive Aufnahme am Ende der Probezeit neu in der VAM geregelt (vgl. §§ 8 und 57).

2. Abschnitt: Aufnahme in die 1. Klasse (§§ 8–51)

A. Allgemeines

§ 8. Probezeit

Die Aufnahme in die 1. Klasse von Kurzgymnasium, HMS, IMS und FMS erfolgt wie bisher für eine Probezeit von einem Semester (Abs. 1). Ausgenommen davon sind Schülerinnen und Schüler, die gemäss §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 aufgenommen werden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss den Bestimmungen im Promotionsreglement, ob die Promotionsvoraussetzungen erfüllt sind und die Schülerin oder der Schüler definitiv in die Maturitätsschule aufgenommen ist (Abs. 2). Wer die Promotionsbedingungen erfüllt, wird definitiv aufgenommen. Wer sie nicht erfüllt, wird von der Schule gewiesen. In einem Rechtsmittelverfahren hat die aufschiebende Wirkung zur Folge, dass die Schülerin oder der Schüler bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens an der Schule bleiben kann und hierfür nicht vorsorgliche Massnahmen notwendig sind. Bei den BMS gibt es wie bisher keine Probezeit.

§ 9. Ausserkantonaler Wohnsitz

Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz können aufgenommen werden, wenn sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, freie Ausbildungsplätze vorhanden sind und eine Kostenübernahme sichergestellt ist (Abs. 1). Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit ausserkantonalem Wohnsitz in die BMS zum Erwerb der BM 1 mit Lehrort im Kanton Zürich (vgl. § 15 EG BBG) und Aufnahmen in Maturitätsschulen, die gestützt auf ein Abkommen (z.B. Gesetz über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 7. Dezember 2009 [LS 414.16]) erfolgen, bleiben vorbehalten (Abs. 2).

B. Aufnahmeverfahren mit Aufnahmeprüfung

§ 10. Zulassung zur Aufnahmeprüfung, a. Anforderungen an die Ausbildung

Zur Aufnahmeprüfung werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die Abteilung A der Sekundarstufe besuchen oder besucht haben (lit. a), welche die Abteilung B der Sekundarstufe besuchen oder besucht haben und eine schriftliche Empfehlung ihrer Klassenlehrperson vorlegen (lit. b) oder welche eine gleichwertige Ausbildung – z.B. eine private Ausbildung – besuchen oder besucht haben (lit. c).

Schülerinnen und Schüler, welche die genannten Ausbildungen besuchen, sind somit Schülerinnen und Schülern gleichgestellt, die diese Ausbildung bereits absolviert haben. Zur Aufnahmeprüfung sind daher auch Schülerinnen und Schüler zugelassen, die beispielsweise ein Zwischenjahr ablegen. Die Altersgrenze bleibt vorbehalten.

Anders als bei den anderen Bildungsgängen ist für die Aufnahme in die BMS zum Erwerb der BM 2 der Besuch der Sekundarstufe nicht massgeblich. Diese Schülerinnen und Schüler wollen ihre Ausbildung im Anschluss an den Erwerb eines EFZ beginnen.

§ 11. b. Anforderungen an die Schulstufe

Zur ZAP2 (zentrale Aufnahmeprüfung in die Kurzgymnasien und die HMS) werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die 2. Klasse oder 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder die entsprechende Stufe einer gleichwertigen Ausbildung besuchen oder besucht haben (Abs. 1). Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule können im 10. oder 11. Schuljahr die ZAP2 freiwillig ablegen, um sich Repetitionen oder Provisorien nicht anrechnen lassen zu müssen (Abs. 2).

Zur Aufnahmeprüfung für die IMS, FMS oder BMS zum Erwerb der BM 1 werden Schülerinnen und Schüler zugelassen, welche die 3. Klasse der zürcherischen Sekundarstufe oder die entsprechende Stufe einer gleichwertigen Ausbildung besuchen oder besucht haben (Abs. 3).

§ 12. c. zusätzliche Anforderung für die IMS

Schülerinnen und Schüler, die in die IMS aufgenommen werden wollen, legen vor der Anmeldung einen Eignungstest ab. Die Schulleitungen der IMS bestimmen, welcher Eignungstest abgelegt werden muss. Sie sprechen sich hierzu ab. Zurzeit wird von den Schülerinnen und Schülern ein im obersten Viertel liegendes Punkteresultat beim «Multi-check» verlangt, der von privaten Unternehmen angeboten wird. Das gute Eignungstestergebnis ist ein Zulassungskriterium, aber kein Prüfungsteil. Für den schulischen Teil der IMS ist nur das Bestehen der ZAP3 notwendig; der Eignungstest betrifft den beruflichen Teil der Ausbildung. Der Eignungstest kann kostenpflichtig sein.

§ 13. d. Entscheid über die Zulassung

Die Schulleitung der Schule, in welche die Schülerin oder der Schüler aufgenommen werden will, entscheidet über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung (Abs. 1). Sie kann die Zulassung zur Aufnahmeprüfung bei Unredlichkeiten im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Prüfung verweigern (Abs. 2), z. B. wenn die Schülerin oder der Schüler absichtlich eine falsche Vorleistungsnote angegeben hat.

§ 14. Einheitliche Aufnahmeprüfungen

In § 14 wird festgehalten, dass es für die Aufnahme in eine kantonale Maturitätsschule einheitliche Prüfungen gibt und nicht jede Maturitätsschule selbst Prüfungen erstellt (vgl. Abs. 1). Soweit möglich sind auch die Nachprüfungen einheitlich durchzuführen (Abs. 2).

§ 15. Anmeldung, a. Termine

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung erfolgt im Schuljahr, das dem Übertritt vorangeht, für die IMS bis zum 30. September, für eine Kunst- und Sport-Klasse am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich (K+S-Klasse) bis zum 15. Januar und für die übrigen Maturitätsschulen bis zum 10. Februar (Abs. 1). Die Anmeldung für die Nachprüfung im Juni gemäss § 21 Abs. 2 ist bis drei Tage vor Prüfungsbeginn möglich (Abs. 2).

Die Prüfungskommissionen veröffentlichen die Anmeldestermine in geeigneter Weise, beispielsweise auf der ZAP-Webseite (Abs. 3).

§ 16. b. mehrfache Anmeldung

Es ist zulässig, sich im gleichen Schuljahr für die ZAP2 und die ZAP3 anzumelden (Abs. 1). Ebenso kann bei der Anmeldung zur ZAP2 angegeben werden, dass bei Nichterfüllen der Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Kurzgymnasium die HMS besucht werden möchte (Abs. 2). Es ist ausserdem möglich, sich im gleichen Schuljahr für die ZAP3 in die IMS, FMS und BMS zum Erwerb der BM 1 anzumelden (Abs. 3).

§ 17. c. Liceo artistico

Schülerinnen und Schüler, die ins Liceo artistico eintreten wollen, geben bei der Anmeldung zur Prüfung an, wenn sie diese in italienischer Sprache, d.h. im Fachbereich Italienisch statt im Fachbereich Deutsch, ablegen wollen.

§ 18. d. Unterlagen

§ 18 regelt, welche Unterlagen zusammen mit der Anmeldung eingereicht werden müssen.

§ 19. Gebühr

Die Anmeldegebühr für die ZAP beträgt Fr. 50.

§ 20. Prüfungstermine, a. ordentliche Termine

Die Aufnahmeprüfung findet für alle IMS gleichzeitig im Oktober des Schuljahres statt, das dem Übertritt vorangeht (Abs. 1 lit. a; vgl. betreffend Prüfungstermin IMS die Ausführungen in Ziff. 2.2.6). Die Aufnahmeprüfung findet für alle Kurzgymnasien und HMS gleichzeitig sowie für alle FMS und BMS für die BM 1 gleichzeitig im März statt, in der Regel in den Kalenderwochen 10 oder 11 (Abs. 1 lit. b). Die Aufnahmeprüfung für die FMS und die BMS für die BM 1 findet in der gleichen Woche, aber nicht am gleichen Tag statt, wie diejenige für die Kurzgymnasien und die HMS (Abs. 2).

Eine Abweichung vom Zentralisationsgedanken muss in zeitlicher Hinsicht bei der ZAP3 für die Aufnahme in die BMS für die BM 2 in Kauf genommen werden, da es den Anbietenden von BM-Bildungsgängen aufgrund des Mengengerüsts nicht möglich ist, die BM-1- und die BM-2-Prüfungen gleichzeitig durchzuführen. Sämtliche Aufnahmeprüfungen für die BMS für die BM 2 finden deshalb rund zwei Wochen nach den Prüfungen gemäss Abs. 1 lit. b statt, dann aber wiederum gleichzeitig (Abs. 1 lit. c).

Die Prüfung wird an einem Tag durchgeführt (Abs. 3).

§ 21. b. ausserordentliche Termine

Für Schülerinnen und Schüler, die den Prüfungstermin für die Kurzgymnasien, HMS, IMS oder FMS entschuldigt nicht wahrnehmen konnten, findet möglichst bald eine Nachprüfung statt, um den Schülerinnen und Schülern rasch Klarheit über den weiteren möglichen schulischen bzw. beruflichen Weg verschaffen zu können (Abs. 1).

Um die Berufsmaturität zu fördern, findet für Schülerinnen und Schüler, die erst nach dem Anmeldetermin für den Prüfungstermin im März eine Lehrstelle finden bzw. die Voraussetzungen gemäss § 4 lit. a erfüllen, im Juni eine Nachprüfung statt (Abs. 2). Es ist jedoch auch möglich, die ZAP3 vorsorglich abzulegen, bevor man eine Lehrstelle gefunden hat. Ausserdem legen Schülerinnen und Schüler, die einen dreisemestrigen Bildungsgang zum Erwerb der BM 2 besuchen wollen, sowie jene, die entschuldigt den ordentlichen Prüfungstermin für die BMS zum Erwerb der BM 1 oder BM 2 verpasst haben, die Nachprüfung im Juni ab.

§ 22. c. Festlegung und Veröffentlichung der Termine

Die Prüfungskommissionen legen die ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungstermine in Absprache miteinander fest und veröffentlichen diese rechtzeitig in geeigneter Weise, beispielsweise auf der ZAP-Webseite.

§ 23. Prüfung, a. Inhalt

Die Zuständigkeit des Bildungsrates zur Festlegung des Prüfungsinhalts wird neu ausdrücklich festgelegt (Abs. 1). Die Fachkommissionen erstellen die Prüfungsaufgaben gestützt auf diese Prüfungsanforderungen unter Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I (Abs. 2). Durch den Einbezug von Lehrpersonen der Sekundarstufe I wird sichergestellt, dass die Aufnahmeprüfungen dem Leistungsniveau der Schülerinnen und Schüler angepasst werden.

§ 24. b. Prüfungsfachbereiche im Allgemeinen

Die Prüfung wird in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik abgelegt. Die Deutschprüfung ist dabei unterteilt in einen 90-minütigen Teil «Verfassen eines Textes» und einen 45-minütigen Teil «Sprachbetrachtung und Textverständnis». Die Mathematikprüfung dauert 90 Minuten.

§ 25. c. Prüfungsfachbereiche für das Liceo artistico

Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung ins Liceo artistico in den Fachbereichen Italienisch und Mathematik ablegen, haben neben der 90-minütigen Mathematikprüfung, die vom Liceo artistico ins Italienische übersetzt wird, eine Italienischprüfung, die entspre-

chend der Deutschprüfung aus 90 Minuten «Verfassen eines Textes» und 45 Minuten «Sprachbetrachtung und Textverständnis» besteht, abzulegen. Eine zusätzliche Deutschprüfung gibt es nicht mehr. Die Schulleitung des Liceo artistico kann aber im Rahmen einer vorgängigen Informationsveranstaltung Empfehlungen zu den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler abgeben. Diese Einschätzung ist kein verbindliches Aufnahmekriterium, weshalb sie nicht in der Verordnung abgebildet wird.

§ 26. d. Eignungsabklärung für K+S-Klassen

Für die Aufnahme in eine K+S-Klasse klären Kommissionen wie bisher als zusätzliche Aufnahmebedingung die Eignung der Schülerinnen und Schüler im musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich ab (Abs. 1). Die Kommissionen beantragen der Schulleitung die Aufnahme oder Nichtaufnahme der einzelnen Schülerinnen und Schüler (Abs. 2).

Sie setzen sich aus Vertretungen des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich und externen Fachpersonen aus dem musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich zusammen (Abs. 3).

§ 27. Durchführung der Prüfung, a. Nachteilsausgleich

In der Verordnung wird der Anspruch auf Nachteilsausgleich neu ausdrücklich festgehalten. Schülerinnen und Schüler mit behinderungsbedingten Erschwernissen können der Schulleitung ein Gesuch stellen zur Anordnung von Massnahmen, die dem Ausgleich der Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung dienen. Sie müssen die geltend gemachten Erschwernisse nachweisen (Abs. 1). Das Gesuch ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen (vgl. § 18 lit. c).

Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz besonderer Hilfsmittel oder die Anordnung besonderer Rahmenbedingungen, damit die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers angemessen beurteilt werden kann (Abs. 2).

Das MBA legt die Anforderungen an den Nachweis fest (Abs. 3). Als Nachweis dient eine Bescheinigung seitens einer Ärztin oder eines Arztes, einer Fachpsychologin oder eines Fachpsychologen oder einer Therapiestelle, welche die Notwendigkeit der behinderungsbedingten Anpassungen und Unterstützungsmassnahmen gegenüber der Schulleitung glaubhaft macht. Die in § 27 erwähnten Nachteilsausgleichsmassnahmen beziehen sich nur auf den Ausgleich behinderungsbedingter Erschwernisse an der Aufnahmeprüfung. Sollten im Unterricht ebenfalls Nachteilsausgleichsmassnahmen angezeigt sein, sind diese gesondert zu beantragen.

§ 28. b. Verhinderung

Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht (Abs. 1). Gemäss Abs. 2 ist der Verhinderungsgrund zu belegen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler der Aufnahmeprüfung oder Teilen davon unentschuldigt fern, hat dies das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung zur Folge (Abs. 3). Verhinderungsgründe, die im Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde (Abs. 4).

§ 29. c. Unredlichkeiten

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler anlässlich der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet, zu verwenden versucht oder sonstige Unredlichkeiten begeht, erklärt die Schulleitung die Prüfung als nicht bestanden.

§ 30. Prüfungsergebnis, a. Allgemeines

Die Leitungen der Prüfungskommissionen, die vom MBA unter Einbezug der Rektorinnen und Rektoren der betroffenen Schulen eingesetzt werden, legen zusammen mit den Leitungen der Fachkommissionen die Bewertungsskala fest (Abs. 1). Die Prüfungen selber werden von den Lehrpersonen der betreffenden Maturitätsschulen bewertet. Das MBA regelt die Mitwirkung der Lehrpersonen der Sekundarstufe I, die bisher an der Korrektur aller Prüfungen der gymnasialen Maturitätsschulen als Expertinnen und Experten mitgewirkt haben (Abs. 2).

§ 31. b. Prüfungsnoten

Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden in Viertelnoten ausgedrückt (Abs. 1).

Gemäss Abs. 2 wird die Note der zwei Prüfungsteile im Fachbereich Deutsch bzw. Italienisch («Verfassen eines Textes» sowie «Sprachbetrachtung und Textverständnis») gleich gewichtet. Die Prüfungsnote ist der Durchschnitt aus den Noten der Fachbereiche Deutsch bzw. Italienisch und Mathematik (Abs. 3). Sie wird auf zwei Dezimalstellen gerundet, wenn die Vorleistungen nicht berücksichtigt werden. Wenn die Vorleistungen berücksichtigt werden, wird sie hingegen nicht gerundet (Abs. 4).

§ 32. c. Berücksichtigung der Vorleistungen

Vorleistungen werden berücksichtigt beim Entscheid über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die im Zeitpunkt der Anmeldestufe in der Abteilung A besuchen und die für die Berechnung der Vorleistungsnote massgebenden Fachbereiche in der Anforderungsstufe I im Sinne von § 6 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101) besuchen, sofern Anforderungsstufen geführt werden. Bei der Aufnahmeprüfung in die BMS für die BM 2 werden die Vorleistungen nicht berücksichtigt, da sie bereits bei Unterrichtsantritt ein EFZ besitzen müssen und ihren Ausbildungsgang folglich nicht anschliessend an die Sekundarstufe beginnen. Die Vorleistungen von Schülerinnen und Schülern der Abteilung A der Sekundarstufe werden nicht berücksichtigt, wenn nicht alle Vorleistungsfachbereiche in der höchsten angebotenen Anforderungsstufe I besucht werden oder die Vorleistungsfachbereiche nicht in Anforderungsstufen unterrichtet werden.

§ 33. d. Berechnung der Vorleistungsnote

Die Vorleistungsnote wird zu je einem Fünftel aus den Noten der Fachbereiche Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch sowie «Natur und Technik» berechnet (Abs. 1). Massgebend ist das Zeugnis des ersten Semesters des Schuljahres, in dem die Anmeldung erfolgt (Januarzeugnis). Die Vorleistungsnote für die Aufnahmeprüfung in die IMS wird gemäss Abs. 2 aus den Noten des Zeugnisses des zweiten Semesters des Schuljahres, das der Aufnahmeprüfung vorangeht, berechnet (Julizeugnis).

Die Vorleistungsnote wird nicht gerundet (Abs. 3).

Die Klassenlehrperson bestätigt den Schülerinnen und Schülern die Vorleistungen schriftlich (Abs. 4).

§ 34. e. Kurzgymnasien

Die Aufnahmeprüfung in ein Kurzgymnasium ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Vorleistungsnote mindestens 4,75 beträgt (Abs. 1). Die Durchschnittsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. In den vorgängigen Berechnungsschritten wird auf eine Rundung der Resultate verzichtet, um keine rechnerischen Ungerechtigkeiten zu schaffen.

Abweichend von den ursprünglichen Eckwerten (vgl. die Ausführungen zum Eckwert «Bestehensnorm» in Ziff. 1.2) soll für Schülerinnen und Schüler, deren Vorleistungen nicht berücksichtigt werden, eine Prüfungsnote von mindestens 4,5 (statt 4,25) für den Eintritt in das Kurzgymnasium notwendig sein (Abs. 2). Damit soll eine Benachteiligung von Schülerinnen und Schülern der zürcherischen Volksschule ver-

mieden werden. Die ursprünglich vorgesehenen Bestehensnormen hätten beim Kurzgymnasium dazu geführt, dass Schülerinnen und Schüler mit Vorleistungen unter 5,25 gegenüber Schülerinnen und Schülern von Privatschulen und auch gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern ohne Vorleistungen benachteiligt worden wären. Die Änderung der Bestehensnorm soll auch für das Langgymnasium gelten. Die angepassten Bestehensnormen ermöglichen Prüfungen, deren Resultate gut streuen, was die Aussagekraft der Prüfungen erhöht.

§ 35. f. HMS, IMS, FMS und BMS

Die Aufnahmeprüfung in die HMS, IMS, FMS und BMS ist bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote und der Vorleistungsnote mindestens 4,5 beträgt (Abs. 1). Die Durchschnittsnote wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Entsprechend der Änderung der Bestehensnorm beim Kurzgymnasium ist für den Eintritt ohne Berücksichtigung von Vorleistungen ein um 0,25 tieferer Notenschnitt, d.h. eine Prüfungsnote von mindestens 4,25, für das Bestehen notwendig (Abs. 2).

§ 36. Entscheid über die Aufnahme, a. Grundsatz

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Maturitätsschule (Abs. 1). Die ZAP2 berechtigt nicht mehr zum Eintritt in eine IMS, FMS oder BMS. Diese Neuregelung soll zum einen dem Umstand Rechnung tragen, dass die IMS, FMS und BMS anders als das Kurzgymnasium und die HMS an die 3. Klasse der Sekundarschule anschliessen, und zum anderen den Schulen künftig mehr Planungssicherheit geben. Im Umkehrschluss berechtigt die bestandene ZAP3 auch nicht zum Besuch eines Kurzgymnasiums oder einer HMS.

Die bestandene Prüfung gemäss § 25 berechtigt ausschliesslich zum Eintritt ins Liceo artistico (Abs. 2). Bestehen mehr Schülerinnen und Schüler die Aufnahmeprüfung, als das Liceo artistico aufnehmen kann, entscheidet die Schulleitung anhand des Prüfungsergebnisses sowie aufgrund der künstlerischen Eignung über Umteilungen (vgl. die Änderung von § 20 Abs. 3 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 [LS 413.211]).

§ 37. b. K+S-Klassen

Die Schulleitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich entscheidet über die Aufnahme in eine K+S-Klasse aufgrund des Prüfungsergebnisses, der Eignungsabklärung im musikalischen, tänzerischen oder sportlichen Bereich und nach Massgabe der verfügbaren Plätze (Abs. 1). Die Plätze sind gemäss RRB Nr. 1900/1999 auf zwei Klassen zu 24 Schülerinnen oder Schüler beschränkt.

Wie bisher gibt es keinen Anspruch auf Aufnahme in eine K+S-Klasse. Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, aber nicht aufgenommen werden, sind berechtigt, in eine andere kantonale gymnasiale Maturitätsschule einzutreten bzw. werden an eine andere kantonale gymnasiale Maturitätsschule umgeteilt (Abs. 2).

§ 38. c. zweisprachiger Maturitätsgang

Die Schulleitungen der Maturitätsschulen mit zweisprachigem Maturitätsgang entscheiden über die Aufnahme gestützt auf den Durchschnitt der Noten in den Fachbereichen Deutsch und Mathematik (Abs. 1). Massgebend sind bei Schülerinnen und Schülern aus der Sekundarstufe die Noten der Aufnahmeprüfung und bei Schülerinnen und Schülern aus der Unterstufe des Langgymnasiums die Noten des Februarzeugnisses der 2. Klasse der Unterstufe.

Wie bei den K+S-Klassen besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einen zweisprachigen Maturitätsgang. Können nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, werden Schülerinnen und Schüler der Unterstufe des Langgymnasiums und der Sekundarstufe im Verhältnis der Schülerinnen und Schüler der beiden Stufen, die diesen Maturitätsgang besuchen wollen, berücksichtigt (Abs. 2).

§ 39. Mitteilung des Aufnahmeentscheides

Die Schulleitung teilt den Schülerinnen und Schülern das Prüfungsergebnis und den Entscheid über die Aufnahme mit. Zusätzlich teilt sie den Entscheid über die Aufnahme in einen Maturitätsgang gemäss §§ 37 und 38 mit (Abs. 1). Am Ende der Probezeit teilt die Schulleitung den Schülerinnen und Schülern ausserdem den Entscheid über die definitive Aufnahme mit (Abs. 2).

§ 40. Einsicht in die Prüfungen

Bisher kam es immer wieder zu Unklarheiten im Zusammenhang mit der Gewährung der Prüfungseinsicht. Daher wird klargestellt, dass die Schulleitungen mit dem Entscheid über die Aufnahme mindestens einen Termin zur Prüfungseinsicht setzen müssen (Abs. 1). Sie teilen den Schülerinnen und Schülern diesen zusammen mit dem Entscheid über die Aufnahme mit. Den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern steht während der Rekursfrist Einsicht in die Prüfungen zu (Abs. 3), sodass noch genügend Zeit zur Ausarbeitung des Rekurses bleibt. Bei begründeten Verhinderungen ist zudem ein weiterer Einsichtstermin festzusetzen.

Unterschiedlich handhabten die Schulen bisher die Frage, ob die Erstellung von Kopien der Prüfungsunterlagen kostenlos gewährt wird. Daher wird neu ausdrücklich festgehalten, dass Schülerinnen oder Schü-

ler bzw. deren Eltern kostenlos Fotografien der Prüfungsunterlagen erstellen dürfen (Abs. 2). Für die Erstellung von Fotokopien durch die Schule wird eine angemessene Gebühr im Sinne von § 7 lit. e der Gebührenordnung für Verwaltungsbehörden erhoben.

§ 41. Prüfungswiederholung

Die Aufnahmeprüfungen können am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Die Altersgrenze bleibt vorbehalten. Folglich kann die im März nicht bestandene BM-1-Aufnahmeprüfung nicht im darauf folgenden Juni wiederholt werden.

§ 42. Eintrittstermin

Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Maturitätsschule. Der Schuleintritt erfolgt bei Kurzgymnasien, HMS, IMS und FMS im anschliessenden Schuljahr. Bei den BMS erfolgt der Schuleintritt im anschliessenden oder dem darauf folgenden Schuljahr. Dies gilt deshalb, weil Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang zum Erwerb der BM 1 absolvieren möchten, allenfalls nicht direkt anschliessend an die Sekundarstufe eine geeignete Lehrstelle finden. Zudem soll es Schülerinnen und Schülern, die nach einer beruflichen Grundbildung einen Bildungsgang zum Erwerb der BM 2 absolvieren möchten, möglich sein, die Aufnahmeprüfung frühzeitig abzulegen, um nicht gleichzeitig auf die Abschlussprüfungen im Qualifikationsverfahren lernen zu müssen.

C. Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung

In §§ 43–51 sind die Voraussetzungen für die Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung in eine 1. Klasse einer ZAP2- oder ZAP3-Schule festgelegt. Neben den jeweiligen Voraussetzungen in den einzelnen Bestimmungen bleiben bei der Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung § 3 (Altersgrenze) und § 9 (Ausserkantonaler Wohnsitz) vorbehalten. Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt auch bei prüfungsfreien Übertritten für eine Probezeit von einem Semester. Ausgenommen davon sind Aufnahmen gemäss §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 (vgl. zur Probezeit § 8).

§ 43. In Kurzgymnasien, a. nach der 2. Klasse

Schülerinnen und Schüler der 2. Klasse (10. Schuljahr) einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule können prüfungsfrei in ein Kurzgymnasium übertreten, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse (11. Schuljahr) eintreten könnten (Abs. 1). Der Promotionsstand der Schülerinnen und Schüler wird übernommen, und eine Repetition wird berücksichtigt (Abs. 2).

Von einer öffentlichen Maturitätsschule wird gesprochen, wenn der entsprechende Bildungsgang staatlich finanziert wird. Dies ist bei den von den Kantonen selbst geführten Schulen die Regel. Es kann aber auch bei Schulen mit privater Trägerschaft der Fall sein, die vom Staat finanziell unterstützt werden. Für diese gelten die Aufnahmeregelungen ebenso. Da sich der Begriff «öffentliche Maturitätsschule» sowohl auf «kantonale» als auch auf «ausserkantonale Maturitätsschulen» bezieht, wird in der Verordnung ausdrücklich festgehalten, wenn nur «ausserkantonale Schulen» gemeint sind.

§ 44. b. nach der 3. Klasse

Schülerinnen und Schüler der 3. Klasse (11. Schuljahr) einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule können prüfungsfrei in ein Kurzgymnasium übertreten, wenn sie an ihrer angestammten Schulabteilung repetieren könnten (Abs. 1). Die Aufnahme gilt als Repetition. Eine Versetzung ins Provisorium am Ende des ersten Semesters der 3. Klasse wird berücksichtigt (Abs. 2).

§ 45. c. in K+S-Klassen

Es besteht kein Anspruch auf prüfungsfreie Aufnahme in eine K+S-Klasse (Abs. 1). Die Schulleitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich entscheidet über die prüfungsfreie Aufnahme in eine K+S-Klasse aufgrund einer Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze (Abs. 2).

§ 46. d. ausserkantonales Zulassungsverfahren

Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Kanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche gymnasiale Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei aufgenommen.

§ 47. HMS

Schülerinnen und Schüler ab der 3. Klasse (11. Schuljahr) einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule sowie Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe werden prüfungsfrei in die HMS aufgenommen, sofern sie am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sind (Abs. 1).

Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Kanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche HMS erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei aufgenommen (Abs. 2).

§ 48. IMS und FMS

In eine IMS oder FMS werden prüfungsfrei aufgenommen Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule ab der 3. Klasse (11. Schuljahr), einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe, einer öffentlichen HMS und einer öffentlichen BMS oder einer eidgenössisch anerkannten BMS mit Leistungsvereinbarung zum Erwerb der BM 1 (Abs. 1). Sie müssen am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sein (Abs. 2).

Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen IMS bzw. FMS werden prüfungsfrei in eine öffentliche FMS bzw. IMS aufgenommen, sofern sie am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sind (Abs. 3).

Entsprechend der Regelungen betreffend Kurzgymnasien und HMS werden Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Kanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche IMS oder eine öffentliche FMS erfolgreich durchlaufen haben, prüfungsfrei in die entsprechende Schule aufgenommen (Abs. 4).

§ 49. BMS, a. BM 1

In die BMS zum Erwerb der BM 1 werden prüfungsfrei aufgenommen Schülerinnen und Schüler einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule ab der 3. Klasse (11. Schuljahr), einer öffentlichen gymnasialen Maturitätsschule im Anschluss an die Sekundarstufe, einer öffentlichen HMS und einer öffentlichen IMS oder FMS (Abs. 1). Sie müssen am Ende des Schuljahres vor dem Übertritt promoviert worden sein (Abs. 2).

Die Aufnahme in die BMS zum Erwerb der BM 1 setzt auch bei der Aufnahme ohne Aufnahmeprüfung einen Lehrvertrag gemäss § 4 lit. a voraus.

§ 50. b. BM 2

Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre die BM 1 abgebrochen haben, werden prüfungsfrei in die BMS zum Erwerb der BM 2 mit gleicher Ausrichtung aufgenommen (Abs. 1).

In die BMS zum Erwerb der BM 2 mit Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, wird im Gegensatz zu Abs. 1 nur prüfungsfrei aufgenommen, wer innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ, E-Profil, mit einem Durchschnitt von mindestens 4,5 der Fachnoten Standardsprache, erste Fremdsprache, zweite Fremdsprache sowie Wirtschaft und Gesellschaft I und II abgeschlossen hat (Abs. 2). Liegen im Zeitpunkt des Entscheides gemäss Abs. 2 über die prüfungsfreie Zulassung

die entsprechenden EFZ-Fachnoten noch nicht vor, wird auf die letzte Semesterzeugnisnote des jeweiligen Faches abgestellt (Abs. 3). Das Fach Wirtschaft und Gesellschaft zählt doppelt.

Inhaltlich entspricht § 50 der geltenden Regelung in den §§ 16 und 17 BMR.

§ 51. c. ausserkantonales Zulassungsverfahren

Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Kanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche BMS erfolgreich durchlaufen haben, werden prüfungsfrei aufgenommen. Diese Regelung entspricht jener von Art. 14 Abs. 3 BMV.

3. Abschnitt: Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse (§§ 52–61)

In §§ 52–61 sind die Voraussetzungen für die Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse geregelt. Neben den jeweiligen Voraussetzungen in den einzelnen Bestimmungen bleiben auch bei der Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse § 3 (Altersgrenze) sowie § 60 (Ausserkantonaler Wohnsitz) vorbehalten.

§ 52. Entscheid über die Aufnahme, a. im Allgemeinen

Schülerinnen und Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn der 1. Klasse in eine Maturitätsschule eintreten wollen, müssen ihre Vorbildung belegen. Die Schulleitung dieser Schule beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung und entscheidet über die Aufnahme (Abs. 1). Abs. 1 entspricht inhaltlich § 17 Abs. 2 des heutigen Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.2).

Gemäss Abs. 2 nehmen Kurzgymnasien, HMS, IMS und FMS Schülerinnen und Schüler von entsprechenden öffentlichen Maturitätsschulen prüfungsfrei in die der Vorbildung entsprechende Klassenstufe auf. Kurzgymnasien nehmen zudem Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen gymnasialen Maturitätsschulen mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule prüfungsfrei in die der Vorbildung entsprechende Klassenstufe auf. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der Vorbildung ist notwendig, da sich beispielsweise die Klassenstufen von ausserkantonalen Maturitätsschulen inhaltlich von den Klassenstufen der zürcherischen Maturitätsschulen unterscheiden können.

Alle anderen Schülerinnen und Schüler – beispielsweise solche, die von einer gymnasialen Maturitätsschule nach Beginn der 1. Klasse in eine öffentliche HMS bzw. FMS übertreten möchten, oder solche, die aus einer privaten Schule in eine kantonale gymnasiale Maturitätsschule eintreten möchten – müssen eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung ablegen (Abs. 3).

Es wird nicht mehr vorausgesetzt, dass solche Übertritte im Zusammenhang mit einem Wohnsitzwechsel der Eltern stehen müssen. Für die Frage, ob Schulgeld geschuldet wird oder nicht, ist jedoch weiterhin der elterliche Wohnsitz bzw. der Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers entscheidend (vgl. zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit ausserkantonalem Wohnsitz § 60).

§ 53. b. Liceo artistico

Die Schulleitung des Liceo artistico kann für Schülerinnen und Schüler eine Prüfung anordnen und Auflagen zur Nacharbeit im Fachbereich Italienisch vorsehen, wenn dies nötig erscheint (Abs. 1). Ausserdem kann sie von Schülerinnen und Schülern aus italienischen Schulen (Licei) den Nachweis über genügende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangen (Abs. 2).

§ 54. c. K+S-Klassen

Die Schulleitung des Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich entscheidet über die prüfungsfreie Aufnahme in eine K+S-Klasse entsprechend der Aufnahme in die 1. Klasse aufgrund einer Eignungsabklärung und nach Massgabe der verfügbaren Plätze.

§ 55. d. Aufnahme nach disziplinarischem Ausschluss

Schülerinnen und Schüler, die ihre bisherige Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, haben keinen Anspruch auf Aufnahme (Abs. 1). Die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommision der Schule, in welche die Schülerin oder der Schüler eintreten will, entscheidet über die Aufnahme auf Antrag der Schulleitung (Abs. 2).

§ 56. Anrechnung von Repetitionen, Provisorien und Disziplinar-massnahmen

Schülerinnen und Schüler treten mit dem Promotionsstand an ihrer bisherigen Schule in die Maturitätsschule ein (Abs. 1). Repetitionen und Provisorien in den vor dem Übertritt besuchten Klassenstufen, die den Klassenstufen der vierjährigen zürcherischen Maturitätsschulen entsprechen, werden angerechnet.

Die Schule übernimmt gemäss Abs. 2 ausserdem die Disziplinar-massnahmen der Schülerinnen und Schüler, die diesen gestützt auf das Disziplinarreglement (Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 [LS 413.211.1] und Disziplinarreglement Berufsbildung vom 5. März 2015 [LS 413.322]) auferlegt wurden.

§ 57. Probezeit

Die Aufnahme in eine höhere Klasse oder im Laufe der 1. Klasse erfolgt für gewöhnlich auf Semesterbeginn hin. Es gilt eine Probezeit von in der Regel einem Semester (Abs. 1). Ausgenommen sind die prüfungsfreien Aufnahmen gemäss §§ 52 Abs. 2 und 54. Ausnahmen von der Dauer von einem Semester können sich ergeben, wenn der Eintritt während des Semesters erfolgt.

Am Ende der Probezeit entscheidet der Klassenkonvent gemäss den Bestimmungen im Promotionsreglement, ob die Promotionsvoraussetzungen erfüllt sind. Sind sie erfüllt, wird die Schülerin oder der Schüler definitiv aufgenommen (Abs. 2). Ist dies nicht der Fall, wird die Schülerin oder der Schüler von der Schule gewiesen.

§ 58. Mitteilung des Aufnahmeentscheides

Die Schulleitung teilt den Schülerinnen und Schülern den Entscheid über die Aufnahme in eine höhere Klasse mit (Abs. 1). Sie teilt den Schülerinnen und Schülern am Ende der Probezeit ausserdem den Entscheid über die definitive Aufnahme mit (Abs. 2).

§ 59. Eintrittszeitpunkt

Ab einem gewissen Zeitpunkt ist ein Wechsel der Maturitätsschule nicht mehr möglich. Der Eintritt in eine Maturitätsschule muss spätestens ein Jahr vor der Abschlussprüfung erfolgen (Abs. 1). Der Eintritt ins Liceo artistico und in K+S-Klassen muss spätestens zwei Jahre vor der Abschlussprüfung erfolgen (Abs. 2).

§ 60. Ausserkantonaler Wohnsitz

Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz können nach Beginn der 1. Klasse aufgenommen werden, wenn freie Ausbildungsplätze vorhanden sind und eine Kostenübernahme sichergestellt ist (Abs. 1). Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit ausserkantonalem Wohnsitz, die gestützt auf ein Abkommen (z.B. Gesetz über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 7. Dezember 2009 [LS 414.16]) erfolgen, bleiben vorbehalten (Abs. 2).

§ 61. Wiedereintritt

Schülerinnen und Schüler, die freiwillig aus der Maturitätsschule ausgetreten sind, legen bei einem Wiedereintritt in der Regel eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung ab. Eine Repetition und Provisorien werden angerechnet. Durch das Ablegen der Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Schülerin oder der Schüler dem Schulstoff noch folgen könnte.

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen (§§ 62–64)

§ 62. Aufnahmen aus ausländischen Bildungssystemen

Neu werden Aufnahmen aus ausländischen Bildungssystemen ausdrücklich geregelt. Schülerinnen und Schüler aus ausländischen Bildungssystemen müssen ihre Vorbildung belegen (Abs. 1). Die Schulleitung beurteilt die Gleichwertigkeit der Vorbildung. Auch bei diesen Aufnahmen bleibt die Altersgrenze vorbehalten. Da bei solchen Aufnahmen die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Vorbildung für die Schulleitung teilweise schwierig sein kann, kann diese entweder das Ablegen der ordentlichen Aufnahmeprüfung (ZAP) oder bei Aufnahme nach Beginn der 1. Klasse einer ausserordentlichen Aufnahmeprüfung verlangen (vgl. Abs. 2). Die Schule kann die Schülerinnen oder Schüler auch als Hospitantinnen oder Hospitanten gemäss § 63 aufnehmen. Dadurch kann während eines längeren Zeitraums überprüft werden, wie die Vorbildung der Schülerin oder des Schülers zu beurteilen ist und inwiefern sie oder er dem Unterricht folgen kann. § 62 kommt auch bei erst kürzlich Immigrierten zur Anwendung, die noch nicht anderweitig oder erst vor Kurzem ins zürcherische Schulsystem eingetreten sind. Für die Aufnahme ins Liceo artistico aus dem italienischen Schulsystem gelten zudem §§ 25 und 53 (Abs. 3).

§ 63. Hospitantinnen und Hospitanten

Die Schulleitung kann in besonderen Fällen – beispielsweise bei Austauschschülerinnen und Austauschschülern oder bei Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern aus einem ausländischen Bildungssystem – Hospitantinnen und Hospitanten aufnehmen (Abs. 1). Die Aufnahme erfolgt ohne Prüfung und in der Regel für längstens zwei Semester. Hospitantinnen oder Hospitanten unterstehen nicht den Promotionsbedingungen.

Hospitantinnen und Hospitanten, die als Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden wollen, unterstehen in der Regel im zweiten Semester den Promotionsbestimmungen. Erfüllen sie die Promotionsbedingungen, werden sie prüfungsfrei aufgenommen. Der Aufnahmezeitpunkt liegt im Ermessen der Schulleitung und kann auch bereits vor Ende des zweiten Semesters erfolgen. § 59 ist anwendbar.

§ 64. Ausserordentliche Aufnahmeprüfung

Jede Maturitätsschule erstellt bei Vorliegen besonderer Gründe ausserordentliche Aufnahmeprüfungen und führt diese durch (Abs. 1). Dies kann bei Aufnahmen nach Beginn der 1. Klasse erfolgen, wenn beispielsweise eine Schülerin oder ein Schüler den Wohnort wechselt und daher ein Schulwechsel angezeigt ist. Ist eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung angezeigt, muss mindestens auf Beginn jedes Semesters

hin ein Prüfungstermin angesetzt werden. Die ausserordentlichen Aufnahmeprüfungen werden von der jeweiligen Maturitätsschule individuell entsprechend der ausgewiesenen Vorbildung erstellt. Die §§ 27 ff. (Durchführung der Prüfung) sowie 39 (Mitteilung des Aufnahmeentscheides) und 40 (Einsicht in die Prüfungen) gelten sinngemäss (Abs. 2). Ausserdem wird für ausserordentliche Aufnahmeprüfungen eine angemessene Gebühr erhoben (Abs. 3).

5. Abschnitt: Rechtsmittel

§ 65

Die Entscheide über die Aufnahme können mit Rekurs bei der Bildungsdirektion angefochten werden (Abs. 1). Damit kommt es bei den BM-Bildungsgängen zu einer Änderung des Rechtsmittelweges, da § 32 Abs. 1 BMR bis anhin eine Einsprache gegen Entscheide der Schulleitung über Zulassung vorgesehen hat. Hierauf soll verzichtet werden.

Bei Anordnungen über die Vorleistungen oder die Verweigerung der schriftlichen Empfehlung der Klassenlehrpersonen kann ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden (Abs. 2). Werden die Vorleistungen zusammen mit dem Entscheid über die Aufnahme angefochten, siziert die Bildungsdirektion das Rekursverfahren in der Regel bis zum Vorliegen des Entscheides der Schulpflege (Abs. 3).

6. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen (§§ 66 und 67)

§ 66. Stichtage für die Altersgrenze

Vgl. die Ausführungen zu § 3.

§ 67. ZAP im Schuljahr 2019/2020

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Aufnahmeprüfung absolvieren, gilt das bisherige Recht. Dies bezieht sich beispielsweise auch auf die prüfungsfreien Übertritte sowie den prüfungsfreien Wiedereintritt nach nicht bestandener Probezeit gemäss bisherigem Recht.

7. **Aufhebung bisherigen Rechts und Änderungen weiterer Erlasse**

Die Reglemente für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.2), in einen zweisprachigen Maturitätsgang an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 28. Mai 2008 (LS 413.250.31), in die K+S Klassen am

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.32), in die Fachmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.4), die kantonalen Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.5) und die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.51) sowie die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.8) werden durch die neue Verordnung ersetzt und sind daher aufzuheben.

Die in der Verordnung vorgesehenen Änderungen haben ausserdem Anpassungen in folgenden Erlassen zur Folge:

– *Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 (LS 413.211)*

Die Abkürzung MSV wird neu für die Mittelschulverordnung eingeführt.

Ausserdem wird § 20 angepasst. Die künstlerische Eignung war bisher ein Aufnahmekriterium für die Aufnahme ins Liceo artistico. Zugunsten der Einheitlichkeit bei den Aufnahmeprüfungen wird darauf als Aufnahmekriterium verzichtet. Die künstlerische Eignung ist jedoch nach wie vor entscheidend, wenn Klassen überbelegt sind und es zu Umteilungen kommt. Die Schulleitung des Liceo artistico legt in diesen Fällen die einzureichenden Unterlagen fest, die sie zur Beurteilung der künstlerischen Eignung benötigt (Abs. 3). Die in Abs. 2 festgehaltenen Kriterien, die üblicherweise für Umteilungen entscheidend sind, insbesondere die Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, können beim Liceo artistico nicht massgebend sein. Kann keine Einigkeit über eine Umteilung erzielt werden, entscheidet – wie bei den übrigen gymnasialen Maturitätsschulen – das MBA.

– *Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.1)*

Die Neuerungen im Aufnahmeverfahren betreffend die Kurzgymnasien sollen im gleichen Masse für die Langgymnasien übernommen werden. Die Bestehensnorm beim Langgymnasium soll entsprechend jener bei den Kurzgymnasien angepasst werden. Die voranstehenden Erläuterungen zu einzelnen Themenfelder bzw. Bestimmungen der Verordnung gelten sinngemäss für die Anpassungen im Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule, weshalb darauf verwiesen wird.

- *Reglement für die Aufnahme in die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe vom 13. Januar 2010 (LS 413.250.33)*

Im Reglement für die Aufnahme in die K+S-Klasse am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarstufe muss aufgrund der neuen Verordnung eine Verweisung in § 3 angepasst werden.

- *Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (LS 413.326)*

Bisher ist die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht im vom Bildungsrat erlassenen Berufsmaturitätsreglement geregelt. Um die Einheitlichkeit der Aufnahme an die verschiedenen Maturitätsschulen sicherzustellen, wird die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht bzw. die Aufnahme in die BMS künftig in der VAM geregelt. Die Aufhebung des Berufsmaturitätsreglements liegt in der Zuständigkeit des Bildungsrates.

8. Inkraftsetzung

Die Änderung des Mittelschulgesetzes vom 27. April 2015, die neue Verordnung (VAM), die Verordnungsänderung sowie die Reglementsänderungen und Reglementsaufhebungen sind auf den 1. August 2020 in Kraft zu setzen.